Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0241(COD)

13.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1081 - 1415

Entwurf eines Berichts
Norbert Lins
(PE787.635v01-00)

Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0560 – 2025/0241(COD))

Änderungsantrag 1081
Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	1. Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 der NRP-Verordnung [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung seitens der Begünstigten.
	Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 20j (neu) [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen.
	Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.
	2. Die Mitgliedstaaten nutzen ihre im Rahmen der GAP bereits bestehenden Kontroll- und Durchsetzungssysteme, um sicherzustellen, dass die Begünstigten, die Unterstützung erhalten, die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

Gegebenenfalls können diese Kontroll- und Durchsetzungssysteme auf die bestehenden nationalen Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit, Tierschutz und Sozial- und Beschäftigungsrecht sowie die geltenden Arbeitsnormen zurückgreifen.

3. Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

4. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 dieser Verordnung XX [verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 1b (neu) Nummer 2 [Rahmendefinition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt;

(b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 1a (neu) Nummer 4a [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats

befinden.

Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 5 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

5. Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte.

Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung nach der Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt. Eine

gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teile A und B dieser Verordnung XX aufgeführten Rechtsakte wegen derselben Handlung oder Unterlassung eines Landwirts oder eines anderen Begünstigten verhängte Sanktion wird bei der Berechnung der Sanktionen nach Unterabsatz 1 berücksichtigt.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:

(a) die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen;

(b) der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 62 Absätze 1 bis 5 der NRP-Verordnung) Ursprünglicher Text nur in Absatz 2 geändert

Änderungsantrag 1082
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung

1. Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Begünstigten die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erfüllen. Die Mitgliedstaaten nutzen ihr bereits im Bereich der Konditionalität bestehendes Kontrollsystem, um die Einhaltung der Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung zu überprüfen.

Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 20j (neu) [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen.

Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten.

2. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 der Verordnung XX [GAP, verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 1b

(neu) Nummer 2 [Rahmendefinition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt;

(b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 1a (neu) Nummer 4a [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 5 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

3. Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte. Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die

Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung nach der Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt. Eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teil A dieser Verordnung XX aufgeführten Rechtsakte wegen derselben Handlung oder Unterlassung eines Landwirts oder eines anderen Begünstigten verhängte Sanktion wird bei der Berechnung der Sanktionen nach Unterabsatz 1 berücksichtigt.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichteinhaltung kann die Kürzung um 5 % des Betrags dieser Zahlungen erhöht werden. Ist die Nichteinhaltung unerheblich, so wird keine Verwaltungssanktion verhängt.

Abweichend davon sollte bei Kontrollen im Rahmen des Flächenüberwachungssystems jede Nichteinhaltung zu einer Anpassung der angewendeten Fläche und nicht zu einer Sanktion führen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme es ermöglichen, Beihilfe- und Zahlungsanträge nach ihrer Einreichung zu berichtigen, ohne dass sich dies auf den Beihilfeanspruch des Antragstellers auswirkt. Solche Berichtigungen sind zulässig, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass die Fehler oder Unterlassungen in gutem Glauben begangen wurden. Die Mitgliedstaaten richten einen Frühwarnmechanismus ein, der bei einzelnen Fällen von Nichteinhaltung zur Anwendung kommt.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:

(a) die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen;

(b) der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

Or. en

Begründung

Artikel 62 Absätze 1-5 der NRP-Verordnung – vereinbart, diesen zu übernehmen.

Änderungen gegenüber dem übernommenen Text: „im Rahmen der ... Mitgliedstaaten]“ gestrichen.

„die Mitgliedstaaten [...] im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken“

"Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen" gestrichen.

Abs. 2-3 gestrichen.

„verschuldeter“ hinzugefügt.

„fahrlässig oder vorsätzlich“ hinzugefügt.

„Die verwaltungsrechtlichen ... anzulasten ist“ hinzugefügt.

"member states..concerned" gestrichen.

„15 %“ ersetzt durch „5 %“. "fahrlässiger" hinzugefügt.

"beträgt" ersetzt durch "kann [...] erhöht werden".

"by the way of derogation..non-compliance" hinzugefügt.

Änderungsantrag 1083
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 3a

System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung

1. Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 der NRP-Verordnung [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung seitens der Begünstigten. Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 20j (neu) [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen. Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.

2. Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

3. Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse

im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Diese Unterrichtung umfasst eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

4. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 der Verordnung XX [verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn die Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 1b (neu) Nummer 2 [Rahmendefinition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt;

(b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 1a (neu) Nummer 4a [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 5 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

5. Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung

erfüllen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte.

Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen wird die in Absatz 3 genannte Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung berücksichtigt. Eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teile A und B dieser Verordnung XX aufgeführten Rechtsakte wegen derselben Handlung oder Unterlassung eines Landwirts oder eines anderen Begünstigten verhängte Sanktion wird bei der Berechnung der Sanktionen nach Unterabsatz 1 berücksichtigt.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des

Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:

(a) die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen;

(b) der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 1084
Stefan Köhler, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	1. Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 der NRP-Verordnung [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung seitens der Begünstigten.
	Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 20j (neu) [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen.
	Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen

die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.

2. Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

3. Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Diese Unterrichtung umfasst eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

4. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 der Verordnung XX [verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn die Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der

landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 1b (neu) Nummer 2 [Rahmendefinition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt;

(b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 1a (neu) Nummer 4a [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 5 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

5. Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte.

Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden

die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen wird die in Absatz 3 genannte Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung berücksichtigt. Eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teile A und B dieser Verordnung XX aufgeführten Rechtsakte wegen derselben Handlung oder Unterlassung eines Landwirts oder eines anderen Begünstigten verhängte Sanktion wird bei der Berechnung der Sanktionen nach Unterabsatz 1 berücksichtigt.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:

(a) die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen;

(b) der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 62 Absätze 1 bis 5 der NRP-Verordnung, sprachliche Korrektur vorgenommen; Streichung von „Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen“).

Änderungsantrag 1085

Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	1. Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 der NRP-Verordnung [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung seitens der Begünstigten.
	Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.
	2. Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.
	3. Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn

diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

4. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 dieser Verordnung XX [verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 1b (neu) Nummer 2 [Rahmendefinition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt;

(b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 1a (neu) Nummer 4a [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 5 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

5. Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung

erfüllen. Bei der Umsetzung der Verwaltungsstrafen für Verstöße gegen die in Anhang I Teil B der GAP-Verordnung aufgeführten Grundanforderungen an die Betriebsführung konsultieren die Mitgliedstaaten die zuständigen nationalen Sozialpartner, die die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Agrarsektor vertreten. Die Mitgliedstaaten achten uneingeschränkt die Autonomie dieser Sozialpartner sowie deren Recht, Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 35 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p der NRP-Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte. Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung nach der Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:

(a) die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen; (b) der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 1086
Elsi Katainen, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	1. Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 der NRP-Verordnung [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten], ob die Begünstigten die Anforderungen an die verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erfüllen. Überschreitet die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 20j (neu) [InVeKoS] angegebene beihilfefähige Fläche gemäß Unterabsatz 1 10 Hektar nicht, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen gemäß dem vorliegenden Artikel ausgenommen. Wurde ein

Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.

2. Die Mitgliedstaaten können ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen einsetzen, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

3. Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

4. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 dieser Verordnung XX [verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden

Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 1b (neu) Nummer 2 [Rahmendefinition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt;

(b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 1a (neu) Nummer 4a [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 5 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

5. Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte. Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung

festgestellt wurde, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten der betreffenden Nichteinhaltung nach der Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt. Eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teile A und B dieser Verordnung XX aufgeführten Rechtsakte wegen derselben Handlung oder Unterlassung eines Landwirts oder eines anderen Begünstigten verhängte Sanktion wird bei der Berechnung der Sanktionen nach Unterabsatz 1 berücksichtigt.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 1 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 7 % des Betrags dieser Zahlungen. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:

(a) die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen;

(b) der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen;

(c) bei dem Verstoß handelt es sich um einen geringfügigen Verstoß gemäß der Definition des Mitgliedstaats.

Or. en

Begründung

Änderung in Absatz 2 statt „setzen ... ein“ „können ... einsetzen“.

Änderung Absatz 5 Unterabsatz 2 Streichung des letzten Satzes.

In Absatz 5 Unterabsatz 3 werden die Worte „und Vorsätzlichkeit“ gestrichen.

Änderung Absatz 5 Unterabsatz 4 von „3 %“ zu „1 %“ und von „15 %“ zu „7 %“.

Absatz 5 Unterabsatz 5 Hinzufügung von Buchstabe c.

Änderungsantrag 1087
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung (vormals NRP Artikel 62 Absätze 1 bis 5)
	1. Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 der NRP-Verordnung [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung seitens der Begünstigten.
	Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.
	2. Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1

erfüllen.

3. Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

4. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 dieser Verordnung XX [verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 1b (neu) Nummer 2 [Rahmendefinition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt;

(b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 1a (neu) Nummer 4a [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden. Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 5 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

5. Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen

ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte. Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung nach der Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt. Eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teile A und B dieser Verordnung XX aufgeführten Rechtsakte wegen derselben Handlung oder Unterlassung eines Landwirts oder eines anderen Begünstigten verhängte Sanktion wird bei der Berechnung der Sanktionen nach

Unterabsatz 1 berücksichtigt.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung beträgt die Kürzung mindestens 15 % des Betrags dieser Zahlungen. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:

(a) der Verstoß ist auf höhere Gewalt zurückzuführen;

(b) der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

Or. en

Begründung

Früherer Artikel 61 Absätze 1 bis 5 des NRP; vereinbart, diese zu übernehmen. Änderungen gegenüber dem übernommenen Text: Absatz 1 - Löschung der Wörter "Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 20j (neu) [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen."; Absatz 5 Buchstabe b: Streichung der Worte „oder außergewöhnlichen Umständen“.

Änderungsantrag 1088
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Konditionalität des Kontrollsystems und Gemeinsame Fischereipolitik
	1. Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Begünstigten die Anforderungen der Konditionalität gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erfüllen. Die Mitgliedstaaten nutzen ihr bereits bestehendes Kontrollsystem, um die Einhaltung der

Konditionalitätsanforderungen zu überprüfen.

4. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf Konditionalität nach Artikel 3 dieser Verordnung, wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 4 Nummer 21 Buchstabe a [Rahmendefinition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt;

(b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 15 [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Betrifft die Nichteinhaltung jedoch Waldgebiete, so werden die Sanktionen nach Absatz 5 nicht angewendet, wenn für das betreffende Gebiet keine Unterstützung beantragt wird.

5. Die Mitgliedstaaten richten ein System von verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein, die auf die in Absatz 4 genannten Begünstigten angewendet werden, die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu keinem Zeitpunkt die Anforderungen der verantwortungsvollen Betriebsführung erfüllen.

Die Sanktionen bestehen in der Kürzung oder dem Ausschluss des Gesamtbetrags der Zahlungen im Rahmen der in Artikel 35 Absatz 1, Buchstaben a bis f sowie o und p dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen insofern, als sie die

Unterstützung für örtliche landwirtschaftliche Erzeugungen betreffen, die dem betreffenden Begünstigten aufgrund durch ihn gestellter oder im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, zu stellender Beihilfeanträge gewährt wurde oder gewährt werden sollte. Die Sanktionen werden auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wurde, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind. Wenn es jedoch nicht möglich ist, festzustellen, in welchem Kalenderjahr die Nichteinhaltung begangen wurde, werden die Kürzungen oder Ausschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen berechnet, die in dem Kalenderjahr, in dem die Nichteinhaltung festgestellt wird, gewährt wurden oder noch zu gewähren sind.

Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung nach der Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt. Eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teile A und B dieser Verordnung aufgeführten Rechtsakte wegen derselben Handlung oder Unterlassung eines Landwirts oder eines anderen Begünstigten verhängte Sanktion wird bei der Berechnung der Sanktionen nach Unterabsatz 1 berücksichtigt.

Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichteinhaltung kann die Kürzung um 5 % des Betrags dieser Zahlungen erhöht werden. Ist die Nichteinhaltung unerheblich, so wird keine Verwaltungssanktion verhängt.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:

(a) Die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen;

(b) der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.

5a. Abweichend davon sollte bei Kontrollen im Rahmen des Flächenüberwachungssystems jede Nichteinhaltung zu einer Anpassung der angewendeten Fläche und nicht zu einer Sanktion führen.

5b. Die Mitgliedstaaten sollten in ihren Verwaltungs- und Kontrollsystemen die Möglichkeit vorsehen, dass Beihilfe- und Zahlungsanträge nach ihrer Einreichung ohne Auswirkungen auf den Anspruch auf Erhalt der Beihilfe berichtigt werden, sofern die zuständige Behörde anerkennt, dass die zu berichtigenden Elemente oder Auslassungen in gutem Glauben gemacht wurden; Voraussetzung ist, dass die Berichtigung erfolgt, bevor entweder der Antragsteller darüber unterrichtet wird, dass bei ihm eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt wird, oder bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung über den Antrag getroffen hat.

5c. Die Mitgliedstaaten richten einen Frühwarnmechanismus ein, der bei einzelnen Fällen von Nichteinhaltung zur Anwendung kommt.

Or. en

Begründung

(former NRP Art. 62(1)to(5))

Justification:

The Commission proposal includes a requirement to decentralise the control of cross-compliance (paying agencies with long-standing experience in the CAP would no longer be responsible for checking compliance and instead would become the responsibility of authorities responsible for the environment, climate, public health, animal welfare and

general issues). This is unacceptable as it would lead to an increase in the number of control authorities, administrative complexity and, as a result, uncertainty for beneficiaries regarding the number of controls at farm level. The current centralised control system should be maintained for reasons of simplicity and homogeneity.

The system of payment reduction should remain proportionate, legally clear and take into account the nature and severity of non-compliance.

With the introduction of satellite controls, intentional non-compliance is almost impossible. There should be a maximum 5% reduction for negligent non-compliance (3% in the case of the first instance of non-compliance). In cases where non-compliance is insignificant, it should be possible that no penalty is applied. Any payment reduction should be based on the relevant holding / unit of production rather than all holdings over which a natural or legal person has control.

In the interest of proportionality of the sanctioning system, there must be a system across the EU that allows an applicant to amend their CAP application without penalty ('early warning'/'right to make a mistake'). This helps to address unintentional errors and supports a proportionate sanctioning system.

Änderungsantrag 1089
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 der NRP-Verordnung [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung seitens der Begünstigten. Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 20j (neu) [InVeKoS] angegebene beihilfefähige Fläche gemäß Unterabsatz 1 nicht mehr als 10 Hektar bzw. bei Betrieben, die vollständig oder überwiegend in gemäß Artikel [...] ausgewiesenen Berggebieten liegen, nicht mehr als 20 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und

Sanktionen gemäß dem vorliegenden Artikel ausgenommen.

Landwirtschaftliche Parzellen, deren Fläche, Grenzen und Landnutzungskategorie von der zuständigen Verwaltungsbehörde überprüft, validiert bzw. amtlich bescheinigt wurden, gelten als für alle Interventionen im Rahmen dieser Verordnung anerkannt. Für diese Parzellen sind keine zusätzlichen Verwaltungskontrollen, Feldbesichtigungen, Messungen oder Überprüfungen in Bezug auf Fläche, Grenzen oder Landnutzungskategorie erforderlich. Alle zuständigen Behörden und Zahlstellen verwenden die bescheinigten Informationen und fordern diese Informationen nicht erneut von den Begünstigten an. Bescheinigte Parzellendaten dürfen nicht allein auf der Grundlage automatisierter Überwachungssysteme, Fernerkundungstechnologien, KI-Tools oder algorithmenbasierter Bewertungen geändert, verringert oder neu klassifiziert werden. Bei Abweichungen zwischen amtlich bescheinigten Parzellendaten und Informationen, die durch automatisierte Überwachungssysteme generiert werden, sind die amtlich bescheinigten Daten maßgebend, es sei denn, eine spätere Vor-Ort-Kontrolle durch die zuständige Behörde ändert die Lage. Die Ergebnisse von Vor-Ort-Kontrollen haben Vorrang vor Feststellungen, die durch automatisierte Überwachungssysteme, Fernerkundungstechnologien oder Instrumente der künstlichen Intelligenz generiert werden.

Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die

Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.

Ist die Nichteinhaltung geringfügig, unbeabsichtigt und beeinträchtigt nicht schwerwiegend öffentliche Interessen, so wenden die Mitgliedstaaten einen Warn- und Korrekturmechanismus an, bevor sie Verwaltungssanktionen verhängen. Die Begünstigten erhalten die Möglichkeit, die Unregelmäßigkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren, bevor eine Kürzung oder ein Ausschluss von der Unterstützung vorgenommen wird.

2. Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht sowie geltende Arbeitsnormen ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

3. Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

Wurde die Einhaltung einer Anforderung dieser Verordnung bereits von einer zuständigen Behörde nach Unionsrecht, nationalem oder regionalem Recht überprüft, so unterliegt dieselbe Anforderung keinen zusätzlichen Kontrollen durch die Zahlstelle oder die Verwaltungsbehörde. Das Ergebnis dieser

Überprüfung wird für die Zwecke der GAP-Kontrollen anerkannt, es sei denn, es liegen objektive Beweise für Betrug, wesentliche Fehler oder eine maßgebliche Änderung der Umstände vor. Künstliche Intelligenz und Fernerkundungssysteme können Kontrollen unterstützen, sollten jedoch gegenüber amtlich zertifizierten Daten oder Vor-Ort-Kontrollen Nachrang haben.

Or. en

Änderungsantrag 1090
Paulo do Nascimento Cabral, Sérgio Humberto, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung seitens der Begünstigten.
	Die Mitgliedstaaten sollten das bereits im Bereich der Konditionalität bestehende Kontrollsystem nutzen, um die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen. Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 20j (neu) [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen.
	Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle in Bezug auf einen Beihilfeantrag oder eine Zahlungsantrag

ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle oder die Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten.

Durch die vorliegende Bestimmung wird der Umfang der Kontrollen nicht verringert.

2. Verwaltungssanktionen werden nur bei fahrlässigen oder vorsätzlichen schuldhaften Verstößen gegen die Anforderungen an die verantwortungsvolle Betriebsführung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung XX [Verantwortungsvolle Betriebsführung] verhängt, wenn dieser Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Nichteinhaltung steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten wie von den Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen nach Artikel 1b Nummer 2 (neu) [Definition der landwirtschaftlichen Tätigkeit] festgelegt;

b) die Nichteinhaltung betrifft den Betrieb gemäß Artikel 1a Nummer 4a (neu) [Begriffsbestimmungen – Betrieb] oder andere von dem Begünstigten verwaltete Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

Or. pt

Änderungsantrag 1091
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Artikel 3a (neu) – System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung nach der Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt. Eine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang I Teile A und B dieser Verordnung XX aufgeführten Rechtsakte wegen derselben Handlung oder Unterlassung eines Landwirts oder eines anderen Begünstigten verhängte Sanktion kann bei der Berechnung der Sanktionen nach Unterabsatz 1 berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Früherer Artikel 62 Absätze 1 bis 5 des NRP; vereinbart, diesen zu übernehmen.

Änderungen gegenüber dem übernommenen Text: In Artikel 62 Absatz 5 Unterabsatz 3 werden im letzten Satz die Worte „wird ... berücksichtigt“ durch die Worte „können ... berücksichtigt werden“ ersetzt.

Änderungsantrag 1092
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung

[...]

4. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 der Verordnung XX [GAP, verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Das System der Kürzung von Zahlungen sollte weiterhin verhältnismäßig und rechtlich klar sein und der Art und Schwere der Verstöße entsprechen. Dieser Artikel wird aus dem NRP übernommen (Artikel 62), wobei die Worte „schuldhaft“ und „fahrlässig oder vorsätzlich“ hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 1093
Jessika van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	(4) Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 gelten nur dann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf verantwortungsvolle Betriebsführung nach Artikel 3 der Verordnung XX [GAP, verantwortungsvolle Betriebsführung], wenn diese Nichteinhaltung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die dem betreffenden Begünstigten

anzulasten ist, und wenn eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 62 Absatz 1 der NRP-Verordnung, Hinzufügung: vorsätzlich oder fahrlässig.)

Änderungsantrag 1094
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Artikel 3a (neu) (vormals NRP Artikel 62 Absätze 1 bis 5) System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	5. Die Mitgliedstaaten richten ein System von Verwaltungssanktionen gegen die in Absatz 4 genannten Begünstigten ein, das verhältnismäßig und transparent ist und auf der Schwere, Vorsätzlichkeit und Wiederholung des Verstoßes beruht, wobei bei geringfügiger oder erstmaliger Nichteinhaltung Abhilfemaßnahmen und Beratung Vorrang eingeräumt wird.

Or. en

Begründung

To ensure that farm stewardship is a proportionate, flexible and practical manner, while respecting the principle of subsidiarity and reducting unnecessary administrative burdens for farmers. The amendments stregthen Member States` ability to adapt environmental and social requirements to national and regional conditions, avoid duplication with existing legislation, and provide appropiate simplifications for small and medium-sized farms without compromising the objectives of the Common Agricultural Policy. The amendments reinforce the principales of subsidiarity, proportionality and simplification by allowing Member States to tailor protective practices to national and regional conditions while reducing unnecesary administrative burdens and duplication of controls. They ensure that environmental objectives are achived without imposing additional obligations beyound existing legislation, safeguard farmers` competitiveness and productivity and recognise equivalent environmental

certification schemes where deliver comparable outcomes. The amendments strengthen subsidiarity by giving Member States greater flexibility to respond to exceptional circumstances affecting agricultural production and to adapt implementation to national conditions. It aim to ensure that the farm stewardship control system is based on proportionality, simplification and legal certainty.

Änderungsantrag 1095
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 70 [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen, mit Ausnahme der in Anhang I, Teil B genannten Anforderungen.

Or. en

Begründung

(vormals Artikel 62 Absätze 1 bis 5 der NRP-Verordnung)

HINZUFÜGUNG „mit Ausnahme der in Anhang I Teil B genannten Anforderungen“.

Es ist wichtig, die Einhaltung der sozialen Konditionalität für alle landwirtschaftlichen Betriebe aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, dies gilt auch für jene unter 10 Hektar, die die Mehrheit der europäischen landwirtschaftlichen Betriebe ausmachen, zumal die soziale Konditionalität ein ethischer Standard ist, der unabhängig von der Betriebsgröße eingehalten werden muss.

Änderungsantrag 1096
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Die Mitgliedstaaten richten einen Frühwarnmechanismus für einzelne Fälle von Nichteinhaltung ein, der es dem Begünstigten ermöglicht, die Nichteinhaltung zu beheben oder den Beihilfeantrag innerhalb einer bestimmten Frist ohne Verhängung einer Verwaltungssanktion zu ändern.

Or. en

Begründung

Ergänzung des früheren Artikels 62 des NRP, vereinbart, diesen zu übernehmen. Diese Bestimmung entspricht einem neuen Absatz 5a in Artikel 3a der GAP-Verordnung, wie im Arbeitsdokument dargelegt, in dem die übernommenen Textteile einbezogen sind. Ein Antragsteller, der einen ehrlichen Fehler macht, sollte zunächst die Möglichkeit erhalten, ihn zu korrigieren. Im Rahmen der derzeitigen GAP gibt es bereits ein Frühwarnsystem, das sich bewährt hat; bei seiner Fortsetzung wird zwischen Fehler und Missbrauch unterschieden, was ein Kernelement eines verhältnismäßigen Durchsetzungssystems und der Vereinfachungsagenda für die GAP nach 2027 darstellt.

Änderungsantrag 1097
Barry Cowen, Asger Christensen, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Ausnahmen im Fall höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände
	1. Im Rahmen der GAP können höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anerkannt werden: (a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht; (b) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs; (c) ein

Tierseuchen- oder Pflanzenkrankheitsausbruch oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, der einen Teil oder die Gesamtheit des Viehbestands oder der Kulturen des Begünstigten betrifft; (d) die Enteignung des gesamten Betriebs oder eines großen Teils davon, wenn diese Enteignung am Tag der Antragstellung nicht vorhersehbar war; (e) der Tod des Begünstigten; (f) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten.

2. Zieht eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis gemäß Absatz 1 Buchstabe a ein genau festgelegtes Gebiet erheblich in Mitleidenschaft, kann der betreffende Mitgliedstaat das gesamte Gebiet als von der Katastrophe bzw. dem Ereignis erheblich in Mitleidenschaft gezogen auffassen;

Or. en

Änderungsantrag 1098
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	1. Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 der NRP-Verordnung [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung seitens der Begünstigten.
	Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen

die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.

2. (...)

Artikel 3a (neu) (vormals NRP Artikel 62 Absätze 1 bis 5)

Or. en

(Unterabsatz 2 von Nummer 1 wird gestrichen)

Änderungsantrag 1099
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei wiederholter fahrlässiger Nichteinhaltung kann die Kürzung um maximal 5 % des Betrags dieser Zahlungen erhöht werden. In hinreichend begründeten Fällen vorsätzlicher Verstöße muss die Kürzung in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes stehen und kann mehr als 5 % betragen. Kürzungen werden auf der Ebene des Betriebs oder der Produktionseinheit vorgenommen, in dem bzw. der der Verstoß begangen wurde.

Or. en

Begründung

Former NRP Article 62(5), agreed to be transferred. Amendments compared to the transferred text: "intentional non-compliance, the reduction shall be at least 15 %" replaced by a proportionate regime distinguishing repeated negligent non-compliance (maximum 5 %) from duly substantiated intentional non-compliance (proportionate, may exceed 5 %); addition of the final sentence confining reductions to the holding or production unit concerned. This provision corresponds to Article 3a(5), fourth subparagraph, of the CAP Regulation as set out in the working document incorporating the transfers.

Änderungsantrag 1100
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	(5) Absatz 4
	Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall höchstens 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichteinhaltung kann die Kürzung um maximal 5 % des Betrags der Zahlungen erhöht werden. Ist die Nichteinhaltung geringfügiger Natur, so wird keine Verwaltungssanktion angewandt.

Or. en

Begründung

(ehemals NRP Artikel 6 Absatz 5) ergänzt: „beschränkt auf“, „oder fahrlässig“, „dieser Prozentsatz kann auf höchstens 5 % erhöht werden“, „Ist der Verstoß geringfügiger Natur, wird keine Verwaltungsstrafe verhängt“

Änderungsantrag 1101

Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	[...]
	Absatz 5 Unterabsatz 4: Die infolge der Verhängung einer Sanktion gekürzten Ausgaben gelten als rechtmäßig und ordnungsgemäß. Die Kürzung beträgt im Regelfall 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichteinhaltung kann die Kürzung um 5 % des Betrags dieser Zahlungen erhöht werden. Ist die Nichteinhaltung unerheblich, so wird keine Verwaltungssanktion verhängt.

Or. en

Begründung

Mit der Einführung von Satellitenkontrollen ist ein vorsätzlicher Verstoß praktisch unmöglich. Bei fahrlässigen Verstößen sollte eine Kürzung von höchstens 5 % vorgenommen werden (3 % im Falle des ersten Verstoßes). Artikel 62.5 wird vom NRP übertragen, mit Änderungen „vernachlässigend oder“ und „kann auf 5 % erhöht werden“ und „Ist der Verstoß unbedeutend, so wird keine Verwaltungssanktion verhängt“.

Änderungsantrag 1102
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Artikel 3a (neu) – Systeme zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	2. Die Mitgliedstaaten können ihre

Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen einsetzen, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

Or. en

Begründung

Früherer Artikel 62 Absätze 1 bis 5 des NRP; vereinbart, diesen zu übernehmen.

Änderungen gegenüber dem übernommenen Text: 62(2) Im ersten Satz wird das Wort „muss“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

Änderungsantrag 1103
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	Bei der Berechnung dieser Sanktionen werden Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtes Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung nach der Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt.

Or. en

Begründung

(former NRP Art. 62(1)to(5))

DELETION: "A penalty imposed pursuant to the national legislation implementing the legal acts listed in Annex I, parts A and B, to this Regulation XX for the same act or omission of a farmer or other beneficiary shall be taken into account in the calculation of penalties referred to in the first subparagraph. "

Article 3a.5 - Farm Stewardship Control System (formerly Article 62.5 of the Single Fund Regulation) requires that, when calculating the penalty for a specific violation, national penalties for that same violation must also be taken into account. This is a vague provision, unclear as to whether it should be taken into account as a mitigating or aggravating factor, and each country may interpret it differently.

Änderungsantrag 1104
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3c
	Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass in folgenden Fällen keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängt werden:
	a) die Nichteinhaltung ist auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen;
	b) der Verstoß ist auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen.
	c) der Verstoß ist im Hinblick auf Schwere, Ausmaß und Dauer von untergeordneter Bedeutung.

Or. en

Begründung

Früherer Artikel 62 Absatz 5 des NRP; vereinbart, diesen zu übernehmen. Änderung gegenüber dem übernommenen Text: Hinzufügung des Buchstabens c). Diese Bestimmung entspricht Artikel 3a Absatz 5 Unterabsatz 5 der GAP-Verordnung, wie im Arbeitsdokument dargelegt, in dem die übernommenen Textteile einbezogen sind. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten Feststellungen von geringer Bedeutung nicht automatisch finanzielle Sanktionen nach sich ziehen; durch die Aufnahme dieses Grundes in die bestehende Liste der Ausnahmen wird die Kohärenz des Durchsetzungssystems gewahrt.

Änderungsantrag 1105
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3c
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	Absatz 5a (neu). Die Mitgliedstaaten richten einen Frühwarnmechanismus ein, der bei einzelnen Fällen von Nichteinhaltung zur Anwendung kommt.

Or. en

Begründung

Ergänzung des früheren NRP, Artikel 62. Wir sind der Ansicht, dass es ein EU-weites System geben muss, das es dem Antragsteller ermöglicht, seinen GAP-Antrag ohne Sanktionen zu ändern („Frühwarnung“/„Recht auf Fehler“). Dies trägt dazu bei, unbeabsichtigte Fehler zu beheben, und damit wird ein verhältnismäßiges Sanktionssystem unterstützt.

Änderungsantrag 1106
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3c
	System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Betriebsführung
	(5) neu
	Die Mitgliedstaaten richten einen Frühwarnmechanismus für einzelne Fällen von Nichteinhaltung ein.

Or. en

Begründung

(vormals NRP 62) neue Ergänzung

Änderungsantrag 1107
Emma Wiesner, Barry Cowen, Christine Singer, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Umwelt***- und Klimaschwerpunkte***	***Schwerpunkte in den Bereichen*** Umwelt***, Klima, Tiergesundheit und Tierschutz***

Or. en

Änderungsantrag 1108
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Umwelt***- und Klimaschwerpunkte***	***Schwerpunkte in den Bereichen*** Umwelt***, Klima und Tierschutz***

Or. en

Änderungsantrag 1109
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Umwelt***- und Klimaschwerpunkte***	***Schwerpunkte in den Bereichen*** Umwelt***, biologische Vielfalt und Klima***

Or. en

Änderungsantrag 1110
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Umwelt- ***und Klimaschwerpunkte***	Umwelt-***, Klima- und Tierwohlschwerpunkte***

Or. de

Änderungsantrag 1111
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***unterstützen Landwirte und andere Begünstigte zumindest bei*** jedem der folgenden Umwelt- und ***Klimaschwerpunkte***:	Die Mitgliedstaaten ***entwickeln Eindämmungs- und Anpassungsstrategien und gewähren Landwirten und anderen Begünstigten angemessene Unterstützung, um die Herausforderungen zu bewältigen, die mindestens in*** jedem der folgenden ***vorrangigen*** Umwelt- und ***Klimabereiche ermittelt wurden, wobei mindestens 40 % der GAP-Ausgaben für die Verwirklichung dieser Ziele zweckgebunden werden***:

Or. en

Begründung

Ein angemessener zweckgebundener Haushalt ist für die Verwirklichung der Umweltziele von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 1112
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte ***zumindest bei*** jedem der folgenden Umwelt- und	Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte ***mindestens in*** jedem der folgenden ***vorrangigen*** Umwelt-

Klimaschwerpunkte:	und ***Klimagebiete, wobei die Produktionskapazität landwirtschaftlicher Flächen erhalten bleibt und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gebührend berücksichtigt werden***:

Or. en

Änderungsantrag 1113
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte ***zumindest*** bei jedem der folgenden Umwelt- und Klimaschwerpunkte:	Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte***, auch in Form wirtschaftlicher Anreize,*** bei jedem der folgenden Umwelt- und Klimaschwerpunkte ***und tragen so – im Rahmen der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten – zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen bei***:

Or. en

Änderungsantrag 1114
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte zumindest bei jedem der folgenden Umwelt- und Klimaschwerpunkte:	Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte***, auch in Form wirtschaftlicher Anreize,*** zumindest bei jedem der folgenden Umwelt- und Klimaschwerpunkte ***und tragen so zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen bei***:

Or. en

Begründung

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass für Klima- und Umweltmaßnahmen angemessene finanzielle Anreize geschaffen und sie angemessen unterstützt werden.

Änderungsantrag 1115
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***unterstützen*** Landwirte ***und andere Begünstigte zumindest bei jedem der folgenden Umwelt- und Klimaschwerpunkte:***	Mitgliedstaaten ***mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, können*** Landwirte ***bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen sowie bei anderen Lösungen, einschließlich kollektiver und kooperativer Ansätze.***

Or. en

Änderungsantrag 1116
Arno Bausemer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***unterstützen*** Landwirte und andere Begünstigte ***zumindest bei jedem*** der folgenden Umwelt- und Klimaschwerpunkte***:***	Die Mitgliedstaaten ***können*** Landwirte und andere Begünstigte ***je nach den jeweiligen einzelstaatlichen Erfordernissen und Prioritäten bei mindestens einem*** der folgenden Umwelt- und Klimaschwerpunkte ***freiwillig eine auf Anreizen beruhende Unterstützung gewähren.***

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten ausreichend Flexibilität behalten, um Umweltinterventionen entsprechend ihren spezifischen Agrarstrukturen, klimatischen Bedingungen und nationalen Prioritäten gestalten zu können. Freiwillige und anreizbasierte Ansätze sind wirksamer, um das Engagement und die Eigenverantwortung der Landwirte sicherzustellen.

Änderungsantrag 1117
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte zumindest bei jedem der folgenden Umwelt***- und Klimaschwerpunkte***:	Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte zumindest bei jedem der folgenden ***Schwerpunkte in den Bereichen*** Umwelt***, Klima und Tierschutz und bieten wirtschaftliche Anreize***:

Or. en

Änderungsantrag 1118
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterstützen ***Landwirte*** und andere ***Begünstigte*** zumindest bei jedem der folgenden Umwelt- ***und Klimaschwerpunkte***:	Die Mitgliedstaaten unterstützen ***und setzen Landwirten*** und andere ***Begünstigten*** zumindest bei jedem der folgenden Umwelt-***, Klima- und Tierwohlschwerpunkte wirtschaftliche Anreize***:

Or. de

Änderungsantrag 1119
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte ***zumindest bei jedem der*** folgenden Umwelt- und Klimaschwerpunkte***:***	Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und ***können*** andere Begünstigte ***im Hinblick auf die*** folgenden ***– von den Mitgliedstaaten festzulegenden –*** Umwelt- und Klimaschwerpunkte ***unterstützen.***

Or. en

Änderungsantrag 1120
Emma Wiesner, Barry Cowen, Christine Singer, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***unterstützen Landwirte und andere Begünstigte*** zumindest bei jedem der folgenden Umwelt- ***und Klimaschwerpunkte***:	Die Mitgliedstaaten ***setzen Landwirten und anderen Begünstigten*** zumindest bei jedem der folgenden Umwelt-***, Klima- sowie Tiergesundheits- und Tierwohlschwerpunkte wirtschaftliche Anreize***:

Or. en

Änderungsantrag 1121
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte ***zumindest bei jedem der*** folgenden Umwelt- und ***Klimaschwerpunkte:***	Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und ***können*** andere Begünstigte ***in den*** folgenden ***– von den Mitgliedstaaten festzulegenden –*** Umwelt- und ***Klimaschwerpunkten unterstützen.***

Or. en

Änderungsantrag 1122
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***unterstützen Landwirte und andere Begünstigte zumindest bei jedem*** der folgenden ***Umwelt- und Klimaschwerpunkte***:	***Mit Schwerpunkt auf der Lebensmittelerzeugungsfunktion des landwirtschaftlichen Betriebs gewähren*** die Mitgliedstaaten ***Landwirten Unterstützung in einem oder mehreren*** der folgenden ***Schwerpunktbereiche***:

Or. fr

Änderungsantrag 1123
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte ***zumindest bei jedem der folgenden*** Umwelt- und ***Klimaschwerpunkte:***	Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte ***in entsprechenden – von den Mitgliedstaaten auszuwählenden –*** Umwelt- und ***Klimaschwerpunkten.***

Or. en

Begründung

It is necessary to ensure flexibility for Member States in selecting priority environmental and climate areas to be supported under the future CAP—the decision on which areas should receive support will depend, among other things, on national needs and challenges, EC recommendations, and the availability of funds. Therefore, the Member State should have flexibility in this regard and the ability to limit the number of areas (by selecting the appropriate ones) to which support will be directed. Support should apply to priority areas identified in Article 4, selected by Member States, rather than all priorities.

Änderungsantrag 1124
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte ***zumindest bei jedem der folgenden*** Umwelt- und ***Klimaschwerpunkte:***	Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte ***in entsprechenden – von den Mitgliedstaaten auszuwählenden –*** Umwelt- und ***Klimaschwerpunkten.***

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten ausreichend Flexibilität behalten, um die einschlägigen Umwelt- und Klimaprioritäten festzulegen, die im Rahmen der künftigen GAP unterstützt werden sollen, wobei nationale Bedürfnisse und Herausforderungen, Empfehlungen der Kommission und verfügbare Mittel zu berücksichtigen sind. Die Unterstützung sollte daher auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 ausgewählten einschlägigen prioritären Bereiche ausgerichtet werden und nicht automatisch für alle Prioritäten gelten.

Änderungsantrag 1125
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz;	a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz***, einschließlich der Unterstützung für nachhaltige Bewässerung, Modernisierung der Wasserinfrastruktur, Wasserwiederverwendung und -speicherung, Digitalisierung und Wassereffizienz durch einen europäischen Wasserinfrastrukturplan, der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit finanziert wird***;

Or. es

Begründung

In Gebieten mit Wassermangel ist Wasser keine optionale Investition, sondern eine Grundvoraussetzung für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Ernährungssicherheit und des ländlichen Lebens. In der GAP sollte ausdrücklich anerkannt werden, dass nachhaltige Bewässerung, Wiederverwendung, Speicherung, Digitalisierung und Wassereffizienz finanziert werden müssen.

Änderungsantrag 1126
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung an den Klimawandel ***und Wasserresilienz***;	a) Anpassung an den Klimawandel ***durch die Förderung eines gerechten Übergangs zu nachhaltigeren landwirtschaftlichen Verfahren, unter anderem durch die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit durch das Recycling von Nährstoffen in landwirtschaftlichen Betrieben, die Schaffung von Lebensräumen für Bestäuber und nützliche Insekten und Landnutzungspraktiken wie Agroforstsysteme oder die Verwendung von Leguminosen und Fruchtfolgen***;

Or. en

Änderungsantrag 1127
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz;	a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz***, einschließlich der Entwicklung von Rückhalteinfrastruktur, Systemen zur Dürreüberwachung und Maßnahmen zur Verbesserung der***

Wasserrückhaltekapazität von Betrieben;

Or. pl

Änderungsantrag 1128
Eric Sargiacomo, Claire Fita, Chloé Ridel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz;	a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz ***unter besonderer Berücksichtigung von Klimazonen im Mittelmeerraum, feuergefährdeten Gebieten und Gebieten mit besonderen Klimaanfälligkeiten***;

Or. en

Änderungsantrag 1129
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz;	a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz***, einschließlich Schutz der Wasserqualität und nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen***;

Or. en

Änderungsantrag 1130
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz;	a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz***, einschließlich Maßnahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen***;

Or. el

Änderungsantrag 1131
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz;	a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz***, unter anderem durch effiziente Bewässerungs- und Beregnungssysteme***;

Or. en

Änderungsantrag 1132
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz;	a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz***, einschließlich der Bewältigung von Wasserknappheit und Wasserstress***;

Or. en

Änderungsantrag 1133
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz;	a) Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz***, einschließlich sekundärer Bewässerungsinfrastruktur***;

Or. en

Änderungsantrag 1134
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung an den Klimawandel ***und*** Wasserresilienz;	a) Anpassung an den Klimawandel***,*** Wasserresilienz ***und nachhaltige Wasserbewirtschaftung***;

Or. en

Begründung

Mit den Änderungen soll sichergestellt werden, dass Umwelt- und Klimaziele in ausgewogener Weise neben Ernährungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit verfolgt werden. Dadurch stärkt man die Grundsätze der Subsidiarität und der Technologieneutralität, indem es den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, Maßnahmen zu konzipieren, die den nationalen und regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen und gleichzeitig wirksame ökologische Ergebnisse erzielen.

Änderungsantrag 1135
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) nachhaltige Wassernutzung zum Schutz vor dezimierten Grundwasserspiegeln, landwirtschaftlicher Verschmutzung,

Eutrophierung und kontaminiertem Abfluss, unter anderem durch die Nutzung von Deckpflanzen, und konservierende Bodenbearbeitung zur Erhöhung der Feuchtigkeitsrückhaltung im Boden sowie durch Verbesserung der Bodenstruktur und des organischen Gehalts für eine längere Verfügbarkeit von Wasser im Boden.

Or. en

Änderungsantrag 1136
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch*** CO_2-Entnahmen und ***die*** Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;	b) ***Klimaschutz, einschließlich*** CO_2-Entnahmen und Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung***, in kleinen und mittleren, nichtindustriellen landwirtschaftlichen Anlagen, die ausschließlich auf landwirtschaftliche Nebenprodukte und Reststoffe angewiesen sind, sofern die betreffende Erzeugung den Hauptzweck der landwirtschaftlichen Flächen, nämlich die Erzeugung von Lebensmitteln, wahrt und diese Funktion der Lebensmittelerzeugung oder das Tierwohl nicht untergräbt und die tierische Erzeugung nicht durch die Förderung einer höheren Viehbesatzdichte oder der Unterbringung in geschlossenen Räumen intensiviert***;

Or. fr

Änderungsantrag 1137
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch CO_2-Entnahmen ***und die*** Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich ***Biogaserzeugung***;	b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch ***Verringerung der Treibhausgasemissionen und*** CO_2-Entnahmen ***sowie der nachhaltigen*** Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich ***einer nachhaltigen kurzen Versorgungskette oder der Erzeugung von Biogas in der Gemeinschaft, ohne Kompromisse zwischen Nahrungsmittel und Energie, sodass Rohstoffen aus Lebensmittelabfällen, tierischen Abfällen und Nebenprodukten Vorrang eingeräumt wird, und zwar unter Einhaltung der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und ohne das Tierwohl zu untergraben***;

Or. en

Änderungsantrag 1138
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch ***CO_2***-Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;	b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch ***den Übergang zu agrarökologischen Verfahren mit geringem Betriebsmitteleinsatz, die Diversifizierung der Eiweißerzeugung für die menschliche Ernährung und lokal beschaffte Futtermittel sowie durch CO2-*** Entnahmen und die ***nachweislich nachhaltige*** Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;

Or. en

Änderungsantrag 1139
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch CO_2-Entnahmen und ***die*** Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, ***einschließlich Biogaserzeugung***;	b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch CO_2-Entnahmen und ***Förderung der Energieeffizienz landwirtschaftlicher Tätigkeiten in Verbindung mit der*** Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, ***wobei sowohl das Kaskadenprinzip als auch der Grundsatz der örtlichen Nähe geachtet werden***;

Or. en

Änderungsantrag 1140
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, ***unter anderem*** durch CO_2-Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich ***Biogaserzeugung***;	b) Eindämmung des Klimawandels, ***zum Beispiel*** durch CO_2-Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich ***der Erzeugung von Biogas, z. B. Biomethan, und der Erzeugung von Energie durch Agri-Photovoltaik***;

Or. pt

Änderungsantrag 1141
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch CO_2-Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich ***Biogaserzeugung***;	b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch CO_2-Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich ***der Erzeugung durch Biogas, in Gebäude integrierte Photovoltaikanlagen oder durch Agrophotovoltaik***;

Or. en

Änderungsantrag 1142
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch ***CO_2***-Entnahmen ***und die*** Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;	b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch ***CO2***-Entnahmen***, Kohlenstoffspeicherung in landwirtschaftlichen Böden und eine technologieneutrale*** Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;

Or. en

Änderungsantrag 1143
Jessika van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch CO_2-Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;	b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch CO_2-Entnahmen ***im Rahmen der laufenden landwirtschaftlichen Produktion*** und die Erzeugung erneuerbarer Energie in

landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;

Or. en

Änderungsantrag 1144
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch ***CO_2***-Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;	b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch ***CO2***-Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung ***für die Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben und anderswo***;

Or. en

Änderungsantrag 1145
Emma Wiesner, Jérémy Decerle, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch CO_2-Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;	b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch CO_2-Entnahmen***, eine geringere Nutzung von fossilen Brennstoffen*** und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;

Or. en

Änderungsantrag 1146
Benoit Cassart, Christine Singer, Michael McNamara, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch ***CO_2***-Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;	b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch ***CO2***-Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben ***und Verwertung von Nebenerzeugnissen***, einschließlich Biogaserzeugung;

Or. en

Änderungsantrag 1147
Elsi Katainen, Christine Singer, Asger Christensen, Jérémy Decerle, Emma Wiesner, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch ***CO_2***-Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;	b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch ***CO2***-Entnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung ***für die Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben und anderswo***;

Or. en

Begründung

Derzeit gibt es im Rahmen der Vorschriften für staatliche Beihilfen in den Bereichen Energie und Umwelt ein breites Spektrum an Möglichkeiten, die Erzeugung von Biogas zu fördern. Diese beschränken die Verwendung nicht nur auf die Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb. Der Rechtstext der GAP-Verordnung sollte dies widerspiegeln, um die Vorschriften für die Biogaserzeugung anzugleichen und zu vereinfachen.

Änderungsantrag 1148
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch*** CO_2-Entnahmen und ***die Erzeugung erneuerbarer Energie*** in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;	b) CO_2-Entnahmen und ***nachhaltige Energieerzeugung*** in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;

Or. en

Änderungsantrag 1149
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch CO_2-Entnahmen und die ***Erzeugung*** erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;	b) Eindämmung des Klimawandels, unter anderem durch CO_2-Entnahmen und die ***Nutzung*** erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Biogaserzeugung;

Or. es

Änderungsantrag 1150
Dario Nardella, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Rückgewinnung und Verwertung landwirtschaftlicher Nebenerzeugnisse, die zur nachhaltigen Bioökonomie beitragen, insbesondere durch ihre Verwendung als Rohstoff für die Herstellung von Biokraftstoffen;

Or. en

Änderungsantrag 1151
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Valorisierung von Nebenerzeugnissen in landwirtschaftlichen Strömen sowie nachhaltige Bioökonomie;

Or. en

Änderungsantrag 1152
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bodengesundheit;	c) Bodengesundheit***, einschließlich Strategien zum Schutz des Bodens vor Erosion, Oberflächenabfluss, Versickerung und Sedimentation sowie zur Verringerung der Auswirkungen von Versalzung und Stickstoffablagerungen auf den Boden, ferner Strategien zum Aufbau und zur Erhaltung der Bodenstruktur, zum Aufbau und zur Erhaltung der organischen Substanz im Boden, unter anderem durch Fruchtfolge und den Einsatz von Leguminosen***;

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, die Auswirkungen von Faktoren, die den Boden aktiv schädigen, zu verringern und gleichzeitig Strategien zur Wiederherstellung gesunder Böden zu fördern.

Änderungsantrag 1153
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bodengesundheit;	c) Bodengesundheit ***durch kontinuierliche Bodenbedeckung, Mehrarten-Deckpflanzen, Minimierung der Bodenstörung, Ausbringung organischer Stoffe (wie Kompost und Dung), Fruchtfolge oder Diversifizierung und Nutzung bewirtschafteter Weidesysteme, sofern diese Verfahren zur Wiederherstellung der organischen Substanz, der Biologie oder der biologischen Vielfalt des Bodens beitragen***;

Or. en

Änderungsantrag 1154
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bodengesundheit;	c) ***Wiederherstellung und Schutz der*** Bodengesundheit***, einschließlich der Erhaltung des Bodenbioms, des schrittweisen Ausstiegs aus synthetischen Düngemitteln und des strengen Schutzes landwirtschaftlicher Flächen vor Landnahme und Flächenverbrauch***;

Or. fr

Änderungsantrag 1155
Paulo do Nascimento Cabral, Sérgio Humberto, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bodengesundheit;	c) Bodengesundheit ***mit Schwerpunkt auf der Erzeugung von Eiweißpflanzen und Zwischenfrüchten***;

Or. pt

Änderungsantrag 1156
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bodengesundheit;	c) Bodengesundheit***, einschließlich Fruchtfolge und Zwischenfruchtbau mit stickstoffbindenden Pflanzen***;

Or. en

Änderungsantrag 1157
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bodengesundheit;	c) Bodengesundheit***, einschließlich damit zusammenhängender Analysen zur Optimierung der Erträge***;

Or. en

Änderungsantrag 1158
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erhalt der biologischen Vielfalt***, z. B. Erhaltung*** von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	d) Erhalt ***und Verbesserung*** der biologischen Vielfalt ***durch Maßnahmen wie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung*** von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, ***die*** Verringerung des Einsatzes von Pestiziden***, auch durch den Einsatz naturbasierter Lösungen, und dadurch, dass natürliche Lebensräume und Biodiversitätskorridore in allen Agrarlandschaften erhalten bleiben***;

Or. en

Begründung

Durch den Erhalt einer hohen biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft verringert man den Bedarf an Herbiziden und Pestiziden, indem der Lebenszyklus von Schädlingen unterbrochen und die natürliche Schädlingsregulierung verbessert wird.

Änderungsantrag 1159
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden ***oder Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich Maßnahmen, mit denen verhindert wird, dass junge Säugetiere und bodenbrütende Vögel bei der Mahd und Ernte getötet werden***;

Or. en

Begründung

Die Grünlandbewirtschaftung kann Wildtiere unbeabsichtigt beeinträchtigen, insbesondere während der Mahd. Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass freiwillige Maßnahmen, mit denen verhindert werden soll, dass Wildtiere im Rahmen von Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sterben, unterstützt werden können, wie z. B. wildtierfreundliche Mahdpraktiken, der Einsatz von Wärmebildgebungs- und Drohnentechnologien zur Erkennung von Tieren vor der Mahd, die Einrichtung von Schutzzonen oder die Zusammenarbeit mit lokalen Erhaltungs- und Jagdorganisationen. Dies bietet den Mitgliedstaaten zusätzliche Flexibilität.

Änderungsantrag 1160
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Erhalt*** der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, ***Landschaftselemente***, Verringerung des Einsatzes ***von Pestiziden***;	d) ***Wiederherstellung und Verbesserung*** der biologischen Vielfalt ***und der Natur***, z. B. Erhaltung von Lebensräumen***, Saatgut*** oder Arten, ***Landschaftselementen***, ***Vernetzung von Lebensräumen, Substitution und*** Verringerung des ***Risikos und des*** Einsatzes ***konventioneller chemischer Pestizide und synthetischer oder mineralischer bzw. anorganischer Düngemittel***;

Or. en

Änderungsantrag 1161
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Erhalt*** der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, ***Landschaftselemente, Verringerung*** des Einsatzes von	d) ***Erhaltung und Wiederherstellung*** der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von ***endemischen*** Lebensräumen oder Arten, ***Wiederherstellung der Merkmale des ländlichen Raums, einschließlich***

Pestiziden;	***Hecken, strenger Schutz von Bestäubern und ein Ansatz zur schrittweisen Einstellung*** des Einsatzes von Pestiziden;

Or. fr

Änderungsantrag 1162
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, ***Landschaftselemente***, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	d) ***Wiederherstellung und*** Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, ***einschließlich durch ergebnisbasierte Maßnahmen oder kooperative Ansätze auf Landschaftsebene, Proforstung, Erhalt von Landschaftselementen***, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;

Or. en

Änderungsantrag 1163
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, ***nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der Grundlage des integrierten Pflanzenschutzes und wissenschaftlicher Erkenntnisse,*** Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;

Or. en

Änderungsantrag 1164
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente***, Verringerung*** des Einsatzes von Pestiziden;	d) Erhalt ***und Wiederherstellung*** der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente ***und Übergang zu einer schrittweisen Einstellung*** des Einsatzes von Pestiziden;

Or. en

Änderungsantrag 1165
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung ***und Einstellung*** des Einsatzes von Pestiziden ***mit negativen Auswirkungen***;

Or. en

Änderungsantrag 1166
Camilla Laureti, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Erhalt*** der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	d) ***Wiederherstellung*** der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung des

	Einsatzes von Pestiziden ***und synthetischen Düngemitteln***;

Or. it

Änderungsantrag 1167
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung ***der negativen Auswirkungen*** des Einsatzes von Pestiziden;

Or. pt

Änderungsantrag 1168
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung des ***optimierten*** Einsatzes von Pestiziden;

Or. fr

Änderungsantrag 1169
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, ***Verringerung des Einsatzes*** von Pestiziden;	d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, ***nachhaltiger Einsatz*** von Pestiziden;

Or. en

Änderungsantrag 1170
Emma Wiesner, Barry Cowen, Christine Singer, Asger Christensen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente***, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden***;	d) Erhalt der biologischen Vielfalt, z. B. Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente;

Or. en

Änderungsantrag 1171
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Erhalt*** der biologischen Vielfalt, ***z. B.*** Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;	d) ***Verbesserung*** der biologischen Vielfalt, Erhaltung von Lebensräumen oder Arten, Landschaftselemente, Verringerung des Einsatzes von Pestiziden;

Or. en

Änderungsantrag 1172
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus;	e) Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus ***durch die Bereitstellung angemessener Unterstützung und die Entwicklung von Märkten, einschließlich kurzer Versorgungsketten und spezieller Erzeugergruppierungen***;

Or. en

Änderungsantrag 1173
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus;	e) Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus ***im Einklang mit dem Ziel der EU bis zu 2030 25 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche ökologisch zu bewirtschaften***;

Or. de

Änderungsantrag 1174
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus;	e) Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus ***und anderer nachhaltiger Bewirtschaftungssysteme, die zu vergleichbaren Umweltergebnissen***

beitragen;

Or. en

Änderungsantrag 1175
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus;	e) ***Unterstützung der*** Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus ***und agroökologischer Verfahren***;

Or. en

Änderungsantrag 1176
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus;	e) Weiterentwicklung ***nachhaltiger Bewirtschaftungssysteme, einschließlich*** des ökologischen/biologischen Landbaus;

Or. es

Änderungsantrag 1177
Camilla Laureti, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus;	e) Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus ***und***

agroökologischer Verfahren;

Or. it

Änderungsantrag 1178
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus;	e) ***Unterstützung und*** Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus;

Or. pt

Änderungsantrag 1179
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Weiterentwicklung*** des ökologischen/biologischen Landbaus;	e) ***Unterstützung*** des ökologischen/biologischen Landbaus;

Or. en

Begründung

„Entwicklung“ kann leicht als Vergrößerung der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche missverstanden werden. Österreich hat bereits einen sehr hohen Anteil ökologischer/biologischer Betriebe erreicht, was eine weitere Erhöhung des Anteils ökologischer/biologischer Flächen bzw. der Anzahl ökologischer/biologischer Betriebe praktisch möglicherweise unmöglich macht. Wir schlagen daher das Wort „Unterstützung“ vor, da damit betont wird, wie wichtig es ist, die Unterstützung für die bereits bestehenden Bio-Betriebe aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 1180
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Übergang zu agrarökologischen Systemen, Agrarforstwirtschaft und naturnaher Forstwirtschaft;

Or. en

Änderungsantrag 1181
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Entwicklung der Agrarökologie

Or. en

Änderungsantrag 1182
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Diversifizierung der Erzeugung, einschließlich Fruchtfolge mit Leguminosen, Zwischenfruchtanbau und Mischanbau;

Or. en

Änderungsantrag 1183
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Tiergesundheit und Tierwohl.	f) Tiergesundheit und Tierwohl***, einschließlich des Übergangs zu auf wissenschaftliche Erkenntnisse abgestimmten Tierwohlstandards, geringeren Besatzdichten, Freilauf, widerstandsfähigen Züchtungen und der schrittweisen Einstellung der systematischen Stallhaltung***.

Or. en

Änderungsantrag 1184
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Tiergesundheit und Tierwohl.	f) Tiergesundheit und Tierwohl ***im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit", einschließlich des Übergangs zum Modell der fünf Bereiche, und zu Tierschutzstandards, die auf wissenschaftliche Erkenntnisse abgestimmt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1185
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Tiergesundheit und Tierwohl**.**	f) Tiergesundheit und Tierwohl***, einschließlich einer speziellen Strategie***

	zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen und eines langfristigen Schwerpunkts auf der Verringerung des Antibiotikaeinsatzes bei Nutztieren;

Or. en

Begründung

Die Verringerung des Antibiotikaeinsatzes bei Nutztieren ist für die menschliche Gesundheit von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag 1186
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Tiergesundheit und Tierwohl.	f) Tiergesundheit und Tierwohl***, einschließlich des Übergangs zu Tierwohlstandards, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren***.

Or. de

Änderungsantrag 1187
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Tiergesundheit und Tierwohl.	f) Tiergesundheit und Tierwohl ***bei gleichzeitiger Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der tierischen Erzeugung***.

Or. en

Änderungsantrag 1188
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Tiergesundheit und ***Tierwohl***.	f) Tiergesundheit und ***Tierschutz, einschließlich des Übergangs zu extensiven Haltungsmodellen***.

Or. fr

Änderungsantrag 1189
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Tiergesundheit und Tierwohl.	f) Tiergesundheit und Tierwohl***, einschließlich durch den Ausbau mobiler Schlachtanlagen oder ortsfester Schlachthöfe***.

Or. ro

Änderungsantrag 1190
Emma Wiesner, Christine Singer, Barry Cowen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Tiergesundheit und Tierwohl**.**	f) Tiergesundheit und Tierwohl***, einschließlich des reduzierten Einsatzes von Antibiotika;***

Or. en

Änderungsantrag 1191

Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Schutz der Wasserqualität und nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen.

Or. pt

Änderungsantrag 1192
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Verringerung des Einsatzes antimikrobieller Mittel in der Nutztierhaltung.

Or. de

Änderungsantrag 1193
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) lokale und territoriale Lebensmittelsysteme zur Förderung kurzer Versorgungsketten

Or. en

Änderungsantrag 1194
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Entwicklung des Anbaus von Eiweißpflanzen für die Lebensmittelerzeugung;

Or. en

Änderungsantrag 1195
Emma Wiesner, Barry Cowen, Christine Singer, Asger Christensen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) wirksamer Einsatz von Pestiziden und Verringerung der von ihnen ausgehenden Risiken;

Or. en

Änderungsantrag 1196
Christine Singer, Asger Christensen, Barry Cowen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Kontrolle der Luftverschmutzung

Or. en

Begründung

Diese Unterstützungsmaßnahme kann erheblich zur Eindämmung des Klimawandels und der Luftverschmutzung beitragen, z. B. durch emissionsarme Gülleausbringung, wodurch die Ammoniakemissionen verringert wird.

Änderungsantrag 1197
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) g) Kontrolle der Luftverschmutzung

Or. en

Begründung

Dies ermöglicht die Fortsetzung von Maßnahmen, die erheblich zum Klimaschutz beitragen, wie z. B. die emissionsarme Ausbringung von Gülle, wodurch die Ammoniakemissionen verringert wird.

Änderungsantrag 1198
Emma Wiesner, Barry Cowen, Christine Singer, Asger Christensen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) wirksamer Einsatz von Düngemitteln und nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung, einschließlich der kreislauforientierten Verwendung von Dung oder anderen Abfällen;

Or. en

Änderungsantrag 1199
Emma Wiesner, Barry Cowen, Christine Singer, Asger Christensen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fc) Diversifizierung der Kulturen, einschließlich der Einführung und

Erhaltung von Eiweißpflanzen in Fruchtfolgen und in Zwischenfruchtsystemen.

Or. en

Änderungsantrag 1200
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1201
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	***entfällt***

Or. it

Begründung

Der Vorschlag der Kommission ist in diesem Punkt nicht detailliert genug. Die Förderung einer weit verbreiteten Extensivierung der Tierhaltung ohne Berücksichtigung des

sozioökonomischen und produktiven Kontexts birgt zum einen die Gefahr, dass das Produktionspotenzial der EU untergraben wird, und zum anderen die Gefahr, dass Tierhaltungsbetriebe beeinträchtigt werden, die bisher am meisten in Innovationen zur Verbesserung der Umweltleistung investiert haben.

Änderungsantrag 1202
Christine Singer, Asger Christensen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Nitratbelastung muss durch gezielte, anreiz- und praxisorientierte Maßnahmen angegangen werden, die den regionalen Gegebenheiten und den bestehenden Tierhaltungssystemen Rechnung tragen. Die allgemeine Annahme, dass die Tierhaltung in nitratbelasteten Gebieten extensiviert oder durch andere Tätigkeiten ersetzt werden sollte, greift zu kurz. Es besteht die Gefahr, dass dann die ausgewogene Tierhaltung, regionale Wertschöpfungsketten und die Ernährungssicherheit geschwächt werden, anstatt dass man praktische Lösungen für ein besseres Nährstoffmanagement unterstützt.

Änderungsantrag 1203
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Ton Diepeveen, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen	***entfällt***

oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1204
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Emissionsminderung muss unterstützt werden, aber der derzeitige Ansatz ist stark auf Extensivierung ausgerichtet. Die Wahl der Lösung muss ausdrücklich den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben, wobei auch Innovationen, technische Maßnahmen und eine gezielte Verwaltung in vollem Umfang umgesetzt werden müssen.

Änderungsantrag 1205
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus dem Vorschlag geht nicht klar hervor, wie er angewandt werden könnte. Darüber hinaus birgt die Förderung des Übergangs zur extensiven Landwirtschaft ohne Berücksichtigung des sozioökonomischen und produktionsbezogenen Kontexts zum einen die Gefahr, dass das Produktionspotenzial der EU untergraben wird, und zum anderen das Risiko, dass die landwirtschaftlichen Betriebe benachteiligt werden, die bisher am stärksten in Innovationen zur Verbesserung der Umweltleistung investiert haben.

Änderungsantrag 1206
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1207
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten ***mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.***	***Die***Mitgliedstaaten***gewähren Landwirten für folgende Maßnahmen Unterstützung:***
	a) nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung,

durch die die Ausbringung von chemischen Düngemitteln oder Dung infolge der Extensivierung von Tierhaltungssystemen bei einer Besatzdichte von höchstens 2 GVE/ha gemäß Artikel 1a (Begriffsbestimmungen) verringert wird, einschließlich der Abkehr von Käfigen und geschlossenen Haltungssystemen; oder

b) Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten oder andere an die regionalen Bedingungen angepasste Maßnahmen, einschließlich Produktionssystemen auf Dauergrünland und landwirtschaftlichen Betrieben mit hohem Naturwert; oder

c) Extensivierung bewässerter Produktionssysteme hin zu einem regenabhängigen System, soweit dies möglich ist.

Mit der Unterstützung der Mitgliedstaaten sollen alle Hindernisse ausgeräumt werden, die sich aus diesen Herausforderungen für die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ergeben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere Landwirten in Gebieten, die von Wasserverschmutzung und Bodenproblemen im Zusammenhang mit Nitratüberschüssen betroffen sind, ausreichende Unterstützung zur Verfügung steht.

Or. en

Begründung

Die Interventionen im Rahmen der GAP sowie der Mitgliedstaaten sollten mit dem Ausgabenziel für Klima und Umwelt im Rahmen des NRP-Fonds (43 %) im Einklang stehen. Darüber hinaus war es eine klare Forderung im Rahmen des strategischen Dialogs, die Mittelzuweisung für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen im kommenden GAP-Zeitraum erheblich aufzustocken.

Änderungsantrag 1208
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die ***aufgrund von Nitratüberschüssen*** von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die von Wasserverschmutzung ***aufgrund eines Nitratüberschusses oder des Vorhandenseins von Indikatoren für die Entwicklung oder Übertragung von Antibiotikaresistenzen*** betroffen sind ***oder in denen Gebiete mit erheblicher Wasserentnahme und hydrologischen Veränderungen bestehen, die ein Risiko für den ökologischen Mindestabfluss darstellen***, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten. ***Die Teilnahme an solchen Fördermaßnahmen ist für die Landwirte freiwillig.***

Or. en

Änderungsantrag 1209
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit ***landwirtschaftlichen*** Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen ***oder erheblich davon bedroht*** sind, unterstützen Landwirte ***bei der Anwendung nachhaltigerer Bewirtschaftungsverfahren in ihren Tierhaltungssystemen und anderer Lösungen, einschließlich kooperativer Ansätze, sowie*** bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1210
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte ***bei*** der Extensivierung von Tierhaltungssystemen ***oder*** bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen ***oder erheblich bedroht*** sind, unterstützen Landwirte ***beim Übergang zu nachhaltigeren Bewirtschaftungsmethoden, einschließlich*** der Extensivierung von Tierhaltungssystemen***,*** bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten ***sowie bei kollektiven oder kooperativen Ansätzen***.

Or. en

Änderungsantrag 1211
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***unterstützen*** Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder ***bei*** der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***können*** Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten ***oder andere wirksame Maßnahmen unterstützen, die an die nationalen und regionalen Gegebenheiten angepasst sind und gleichwertige Umweltergebnisse erzielen***.

Or. en

Änderungsantrag 1212
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***unterstützen Landwirte bei der*** Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder ***bei der*** Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***gewähren Landwirten Unterstützung, z. B. Unterstützung für die*** Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder ***die*** Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten ***oder andere Maßnahmen, die zur Minderung der Ursachen der Verschmutzung oder zur Wiederherstellung der Wasserkörper beitragen*** .

Or. en

Änderungsantrag 1213
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen ***oder*** bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen ***und der Verringerung der Besatzdichten, wie etwa bei der schrittweisen Abkehr von Ställen und Systemen der Einzelbuchthaltung, sowie*** bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1214
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten ***oder bei sonstigen Maßnahmen, die zur Minderung der Ursachen der Verschmutzung oder zur Wiederherstellung der Wasserkörper beitragen***.

Or. ro

Änderungsantrag 1215
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen ***die*** Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen***, einschließlich des Übergangs zu anderen Systemen als Käfighaltung und intensiver Stallhaltung,*** oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Or. fr

Änderungsantrag 1216
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten ***oder andere Maßnahmen, die zur Minderung der Ursachen der Verschmutzung oder zur Wiederherstellung von Wasserkörpern beitragen***.

Or. pt

Änderungsantrag 1217
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***unterstützen Landwirte bei der*** Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder ***bei der*** Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***gewähren Landwirten Unterstützung für die*** Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder ***die*** Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten ***oder andere Maßnahmen, die zur Minderung der Ursachen der Verschmutzung oder zur Wiederherstellung der Wasserkörper beitragen***.

Or. en

Änderungsantrag 1218
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***unterstützen*** Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***können*** Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten ***oder bei anderweitigen Lösungen, auch bei kollektiven/kooperativen Ansätzen, unterstützen***.

Or. ro

Änderungsantrag 1219
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen***, einschließlich der Abkehr von Käfigen und geschlossenen Haltungssystemen,*** oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Or. de

Änderungsantrag 1220
Barry Cowen, Asger Christensen, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen ***oder bei*** der Diversifizierung ***auf andere landwirtschaftliche*** Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei ***Maßnahmen wie*** der Extensivierung von Tierhaltungssystemen***,*** der Diversifizierung ***hin zu anderen landwirtschaftlichen*** Tätigkeiten ***oder anderen Minderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität***.

Or. en

Änderungsantrag 1221
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten ***mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind,*** unterstützen Landwirte bei der ***Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten***.	***Die*** Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte bei der ***effizienten Bewirtschaftung von Betriebsmitteln, einschließlich innovativer Techniken***.

Or. en

Änderungsantrag 1222
Camilla Laureti, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von ***Wasserverschmutzung oder dem Risiko der*** Wasserverschmutzung betroffen sind, unterstützen Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere

landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Or. it

Änderungsantrag 1223
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***unterstützen*** Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***können*** Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten ***unterstützen***.

Or. fr

Änderungsantrag 1224
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***unterstützen*** Landwirte bei ***der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten***.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***können*** Landwirte bei ***verstärkten Abhilfemaßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität, einschließlich gemeinschaftlicher oder genossenschaftlicher Ansätze, unterstützen***.

Or. en

Änderungsantrag 1225

Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***unterstützen*** Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***können*** Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten ***unterstützen***.

Or. en

Begründung

Ferner wird vorgeschlagen, in Unterabsatz 2 „unterstützen“ durch „können ... unterstützen“ zu ersetzen, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Unterstützung von Gebieten einzuräumen, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind.

Änderungsantrag 1226
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***unterstützen*** Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***können*** Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten ***unterstützen***.

Or. en

Änderungsantrag 1227
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***unterstützen*** Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten.	Mitgliedstaaten mit Gebieten, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, ***können*** Landwirte bei der Extensivierung von Tierhaltungssystemen oder bei der Diversifizierung auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten ***unterstützen***.

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität einzuräumen, indem in Unterabsatz 2 betreffend die Verpflichtung zur Gewährung von Beihilfen für Gebiete, die aufgrund von Nitratüberschüssen von Wasserverschmutzung betroffen sind, „unterstützen“ durch das Wort „können ... unterstützen“ ersetzt wird.

Änderungsantrag 1228
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mitgliedstaaten mit einer oder mehreren Flussgebietseinheiten, in denen Grundwasserkörper aufgrund anthropogener Belastungen – einschließlich des Eindringens von Salzwasser oder erheblicher Schäden an grundwasserabhängigen Landökosystemen – keinen guten mengenmäßigen Zustand erreichen, gewähren den Landwirten in diesen Einheiten Unterstützung für die Extensivierung von bewässerten Produktionssystemen hin zu einem Regenfeldbausystem oder für die Diversifizierung hin zu anderen landwirtschaftlichen oder nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Die

Teilnahme an einer solchen Unterstützung ist für die Landwirte freiwillig.

Or. en

Änderungsantrag 1229
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Stärkung der Wasserresilienz der Landwirtschaft der Union, vor allem durch die Verbesserung des Zugangs zu Wasserressourcen, die Anpassung der Erzeugungssysteme an Dürreperioden, die Modernisierung der Bewässerungsinfrastruktur und den Ausbau der Wasserspeicherkapazitäten, wenn dies für die Kontinuität der landwirtschaftlichen Erzeugung erforderlich ist.

Or. fr

Änderungsantrag 1230
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können auch Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, einschließlich der Finanzierung oder Kofinanzierung obligatorischer Veterinärmaßnahmen, Laboruntersuchungen und anderer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, unterstützen, die dazu beitragen, die biologische Sicherheit von Betrieben zu

erhöhen und wirtschaftliche Verluste einzudämmen.

Or. pl

Änderungsantrag 1231
Ciaran Mullooly, Michael McNamara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Ausarbeitung von Interventionen den Umweltbeitrag von Dauergrünland, kohlenstoffeffizienten Weideviehhaltungssystemen, Hecken und traditionellen Agrarlandschaften.

Or. en

Änderungsantrag 1232
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Erhaltung der Tierhaltung als strategischer Sektor;

Or. fr

Änderungsantrag 1233
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Unterstützung bei den in Absatz 1

genannten Schwerpunkten kann auch Maßnahmen umfassen, mit denen die Wasserrückhaltung verbessert, Infrastruktur für die Wasserrückhaltung errichtet und modernisiert und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen verbessert wird, in deren Rahmen meteorologische Überwachungssysteme und Systeme zur Dürreüberwachung entwickelt und Bodenuntersuchungen durchgeführt werden sowie Beratung im Bereich der Nährstoffbewirtschaftung angeboten wird, da es sich dabei um Bausteine handelt, mit denen sich die Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels erhöhen und eine nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen unterstützen lässt.

Or. pl

Änderungsantrag 1234
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Aktivierung der Agrarreserve oder außergewöhnlicher Notfallmaßnahmen sollte die Kommission der erhöhten Anfälligkeit der Gebiete in äußerster Randlage der Union für extreme Wetterereignisse wie Zyklonen und Dürren sowie für Störungen der globalen Lieferketten Rechnung tragen. Im Wege von Durchführungsrechtsakten sollten spezifische und beschleunigte Auslösekriterien und höhere Ausgleichssätze für die Gebiete in äußerster Randlage angenommen werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1235
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Schwerpunkte gewährte Unterstützung darf weder eine strukturelle Verringerung der landwirtschaftlichen Erzeugungskapazität der Union noch der Verfügbarkeit der Versorgung im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d AEUV bezwecken oder bewirken. Die Mitgliedstaaten räumen Maßnahmen Vorrang ein, die auf technischem Fortschritt beruhen und die Umweltbelastung vom Produktionsvolumen entkoppeln.

Or. en

Änderungsantrag 1236
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Bei der Umsetzung der in diesem Absatz genannten Schwerpunkte berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Rolle der Tierhaltung für die Ernährungssouveränität, den Erhalt der Landschaften, die optimale Nutzung von Dauergrünland und die Aufrechterhaltung der Wirtschaftstätigkeit in ländlichen Gebieten.

Or. fr

Änderungsantrag 1237

Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Die in diesem Artikel vorgesehenen Interventionen tragen auch zur Stärkung der Ernährungssouveränität der Union bei, indem mit ihnen dafür gesorgt wird, dass die Landwirtschaft der Union die zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung erforderliche nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung sicherstellen kann.

Or. fr

Änderungsantrag 1238
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für jeden der in Absatz 1 genannten Schwerpunkte wird die Unterstützung unter den in den Artikeln 9, 10 und 13 festgelegten Bedingungen gewährt.	(2) Für jeden der in Absatz 1 genannten Schwerpunkte wird die Unterstützung unter den in den Artikeln 9, 10 und 13 festgelegten Bedingungen gewährt***, wobei den Mitgliedstaaten eine ausreichende Flexibilität eingeräumt wird, um die am besten geeigneten Interventionen entsprechend ihren landwirtschaftlichen, ökologischen und sozioökonomischen Bedingungen zu bestimmen***.

Or. en

Änderungsantrag 1239
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für jeden der in Absatz 1 genannten Schwerpunkte wird die Unterstützung unter den in den Artikeln 9, 10 und 13 festgelegten Bedingungen gewährt.	(2) Für jeden der in Absatz 1 genannten Schwerpunkte wird die Unterstützung unter den in den Artikeln 9, 10 und 13 festgelegten Bedingungen gewährt. ***Die Unterstützung trägt zur Verwirklichung der in der Verordnung (EU) 2024/1991 festgelegten Ziele und rechtsverbindlichen Vorgaben bei.***

Or. en

Änderungsantrag 1240
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für jeden der in Absatz 1 genannten Schwerpunkte wird ***die*** Unterstützung unter den in den Artikeln 9, 10 und 13 festgelegten Bedingungen gewährt.	(2) Für jeden der in Absatz 1 genannten Schwerpunkte wird ***zweckgebundene*** Unterstützung unter den in den Artikeln 9, 10 und 13 festgelegten Bedingungen gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 1241
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für jeden der in Absatz 1 genannten Schwerpunkte wird die Unterstützung unter den in den Artikeln 9, 10 ***und*** 13 festgelegten Bedingungen gewährt.	(2) Für jeden der in Absatz 1 genannten Schwerpunkte wird die Unterstützung unter den in den Artikeln 9, 10 ***oder*** 13 festgelegten Bedingungen gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 1242
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten richten im Rahmen ihrer NRP-Pläne einen öffentlichen Klimaversicherungsfonds für die Landwirtschaft ein, um eine wirksame Absicherung gegen Klimagefahren für landwirtschaftliche Betriebe sicherzustellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 als ökologisch/biologisch zertifiziert sind, sowie für landwirtschaftliche Betriebe, die in der Agrarökologie tätig sind und eine überprüfbare Verringerung des Einsatzes von synthetischen Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und fossilen Brennstoffen nachweisen, und für landwirtschaftliche Betriebe, die extensive Landwirtschaft betreiben. Der Fonds wird aus einem Anteil der Einsparungen, die sich aus der degressiven und gedeckelten Stützung gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 ergeben, sowie aus einem obligatorischen Beitrag der Mitgliedstaaten finanziert, der als Anteil ihrer nationalen Mittelausstattung für die Einkommensstützung berechnet wird. Landwirtschaftliche Betriebe, die für den Fonds in Betracht kommen, kommen in den Genuss höherer Deckungsquoten und niedrigerer Prämien als konventionelle landwirtschaftliche Betriebe mit hohem Betriebsmitteleinsatz. In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten objektive und überprüfbare Kriterien fest, anhand deren dieser Maßstab auf der Grundlage von Indikatoren, die die Umweltauswirkungen des Betriebs belegen, festgelegt werden kann.

Or. fr

Änderungsantrag 1243
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Tiergesundheit und Tierwohl
	(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen Landwirte und andere Begünstigte zumindest bei jedem der folgenden Schwerpunkte im Bereich Tiergesundheit und Tierwohl:
	a) Verbesserungen zur Optimierung der Haltungsbedingungen, einschließlich eines größeren Platzangebots, des Zugangs zu natürlichem Licht, Belüftung und angemessenen Ruhebereichen entsprechend den spezifischen biologischen und verhaltensbedingten Bedürfnissen der jeweiligen Tierart;
	b) Verringerung der Besatzdichten und Verbesserung der Praktiken der Bestands- und Herdenbewirtschaftung zwecks Förderung der Tiergesundheit, Verringerung von Stress und Festigung stabiler sozialer Strukturen;
	c) Zugang zu Freigelände oder Weideflächen;
	d) Verbesserung der Tiergesundheit durch Prävention in der Tierhaltung, etwa durch ausgewogene und artgerechte Ernährung, den Zugang zu sauberem Wasser, Hygiene, Impfungen, Krankheitsprävention und die Reduzierung von Antibiotika durch nichttherapeutische Mittel;
	e) tiergerechte Handhabung und Beförderung, etwa durch Stressminimierung bei Verladung, Transport und Entladung.

Für jeden der in diesem Artikel genannten Schwerpunkte wird die Unterstützung unter den in den Artikeln 10a (neu) und 13 festgelegten Bedingungen gewährt.

Die Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten für Tiergesundheit und Tierwohl entsprechen mindestens dem Niveau für den laufenden Programmplanungszeitraum.

Or. en

Änderungsantrag 1244
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Arten der Unterstützung	
(1) Folgende GAP-Interventionen werden festgelegt:	
a) degressive flächenbezogene Einkommensstützung;	
b) gekoppelte Einkommensstützung;	
c) kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;	
d) Zahlung für naturbedingte und andere gebietsspezifische Benachteiligungen;	
e) Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben;	
f) Agrarumwelt- und Klimaaktionen;	
g) Zahlung für Kleinerzeuger;	
h) Unterstützung für Risikomanagementinstrumente;	
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern;	
j) Unterstützung für die Niederlassung	

von Junglandwirten, neuen Landwirten sowie Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben;

k) Unterstützung für Vertretungsdienste;

l) LEADER;

m) Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten;

n) Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit;

o) Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage;

p) Interventionen auf kleineren Inseln des Ägäischen Meeres;

q) EU-Schulprogramm gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[11];

r) Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;

s) Krisenzahlungen für Landwirte.

(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.

(3) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.

[11] Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für

landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1245
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Arten der Unterstützung	Arten der Unterstützung ***(1) Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen*** ***a) degressive flächenbezogene Einkommensstützung;*** ***b) gekoppelte Einkommensstützung;*** ***c) kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;*** ***d) Unterstützung für Kleinerzeuger;*** ***e) ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte;*** ***f) Effizienzplan;*** ***g) ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit;*** ***h) Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 46;*** ***i) Interventionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß Artikel 42;*** ***j) EU-Schulprogramm gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;*** ***k) Unterstützung für Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Titel X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013***[13a]***;*** ***l) Krisenzahlungen für Landwirte.*** ***(2) Interventionskategorien zur Entwicklung des ländlichen Raums*** ***a) Zahlung für naturbedingte und andere***

gebietsspezifische Benachteiligungen;
b) Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben;
c) Agrarumwelt- und Klimaaktionen;
d) Unterstützung für Risikomanagementinstrumente;
e) Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern;
f) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten sowie Unternehmen und Start-ups im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern;
g) Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten.
(3) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.
(4) Die Erzeugung von Hanfsorten mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,3 % kommt für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nicht infrage.

Or. en

Begründung

The list of types of intervention should be amended in order to reflect the proposed changes to the architecture, terminology and financing logic of the CAP. The revised wording aims to ensure that the intervention categories are coherent, legally clear and consistent with the return to a two-pillar structure.The complementary income support for young farmers should also be maintained in a form corresponding to the current CAP. Generational renewal remains one of the key structural challenges of European agriculture. Continuity of the existing young farmer payment is important because Member States.

Änderungsantrag 1246

Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Arten der Unterstützung	Arten der Unterstützung ***und Finanzierungsformen***

Or. it

Begründung

Die Vorschriften über die finanziellen Aspekte der GAP sollten in diese Verordnung aufgenommen werden, um eine bessere Anwendung der GAP in Bezug auf den Beschlussfassungsprozess und eine größere Autonomie zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1247
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Arten der Unterstützung	Arten der Unterstützung ***und Finanzierungsmethoden***

Or. en

Änderungsantrag 1248
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Arten der Unterstützung	Arten der Unterstützung ***und Finanzierung***

Or. en

Begründung

Um eine möglichst wirksame Durchführung der GAP, auch im Hinblick auf das Entscheidungsverfahren, zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen über Finanzfragen in diese Verordnung aufgenommen werden. Diese Änderungen ermöglichen eine größere Autonomie im Rahmen der GAP, insbesondere im Hinblick auf künftige Änderungen des Plans, wodurch ein schlankeres Verfahren gewährleistet wird.

Änderungsantrag 1249
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Folgende GAP-Interventionen werden festgelegt***:	(1) ***Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen***:

Or. en

Änderungsantrag 1250
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Folgende GAP-Interventionen werden festgelegt:	***1.*** Folgende ***Arten von*** GAP-Interventionen werden festgelegt:

Or. pt

Änderungsantrag 1251
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***degressive*** flächenbezogene	a) flächenbezogene

Einkommensstützung;	Einkommensstützung;

Or. ro

Änderungsantrag 1252
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung;	a) flächenbezogene Einkommensstützung;

Or. en

Änderungsantrag 1253
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung;	a) flächenbezogene Einkommensstützung;

Or. en

Begründung

Ablehnung der obligatorischen Deckelung und Degressivität, daher der Vorschlag zur Anpassung der Bezeichnung der Intervention zur flächenbezogenen Einkommensstützung

Änderungsantrag 1254
Emma Wiesner, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***degressive*** flächenbezogene	a) flächenbezogene

Einkommensstützung;	Einkommensstützung;

Or. en

Änderungsantrag 1255
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung;	a) flächenbezogene Einkommensstützung;

Or. en

Änderungsantrag 1256
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung;	a) flächenbezogene Einkommensstützung;

Or. fr

Änderungsantrag 1257
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung;	a) flächenbezogene Einkommensstützung;

Or. en

Änderungsantrag 1258
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung;	a) flächenbezogene Einkommensstützung;

Or. en

Änderungsantrag 1259
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung;	a) flächenbezogene Einkommensstützung;

Or. en

Änderungsantrag 1260
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***degressive*** flächenbezogene Einkommensstützung;	a) flächenbezogene Einkommensstützung;

Or. es

Änderungsantrag 1261
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Umverteilungsstützung für die ersten Hektarflächen;

Or. en

Begründung

Die Umverteilungsstützung für die ersten Hektarflächen sollte ausdrücklich als gesonderte Art der GAP-Unterstützung aufgeführt werden. Sie bleibt ein wichtiges und bewährtes Instrument zur Stärkung landwirtschaftlicher Familienbetriebe sowie kleiner und mittlerer Betriebe bei gleichzeitiger Beibehaltung der flächenbezogenen Einkommensstützung für alle aktiven Landwirte.

Änderungsantrag 1262
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte;

Or. ro

Änderungsantrag 1263
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) ergänzende Umverteilungseinkommensstützung;

Or. en

Begründung

Die Umverteilungsprämie oder „Frontloading“-Zahlung ist ein wirksames Instrument im Rahmen der derzeitigen Reform zur Unterstützung von Landwirten mit kleineren Betrieben; diese Option sollte im Rahmen der neuen Reform zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 1264
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Umverteilungsprämie;

Or. en

Änderungsantrag 1265
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Umverteilungsprämie;

Or. en

Änderungsantrag 1266
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gekoppelte Einkommensstützung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1267

Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung der Sicherung der Tierhaltung, einschließlich durch Maßnahmen zur Verbesserung der Biosicherheit und zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen;

Or. en

Änderungsantrag 1268
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Beihilfen zur gemeinsamen Verbesserung der wirtschaftlichen und produktiven Effizienz landwirtschaftlicher Betriebe;

Or. es

Begründung

Mit der GAP sollten Maßnahmen unterstützt werden, durch die die Produktivität, Kostenwirksamkeit und Widerstandsfähigkeit verbessert werden.

Änderungsantrag 1269
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft

(Effizienzprogramme);

Or. pl

Änderungsantrag 1270
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;	c) kulturspezifische Zahlung für Baumwolle***, Flachs und Hanf***;

Or. ro

Änderungsantrag 1271
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov, Elena Yoncheva, Ivaylo Valchev, Kristian Vigenin, Petar Volgin, Andrey Novakov, Andrey Kovatchev, Eva Maydell, Tsvetelina Penkova, Emil Radev, Taner Kabilov, Nikola Minchev, Radan Kanev, Ilhan Kyuchyuk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) c) kulturspezifische Zahlung für Ölrosen;

Or. en

Änderungsantrag 1272
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zahlung für naturbedingte und andere gebietsspezifische Benachteiligungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1273
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1274
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Agrarumwelt- und Klimaaktionen;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1275
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Agrarumwelt- und Klimaaktionen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1276
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Agrarumwelt- und Klimaaktionen;	f) Agrarumwelt- und Klimaaktionen ***gemäß Artikel 4 [Umwelt- und Klimaprioritäten] der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung]***;

Or. en

Änderungsantrag 1277
Emma Wiesner, Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Agrarumwelt- und Klimaaktionen;	f) Agrarumwelt- und Klimaaktionen ***sowie Aktionen in den Bereichen Tiergesundheit und Tierwohl***;

Or. en

Änderungsantrag 1278
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Agrarumwelt- und Klimaaktionen;	f) Agrarumwelt***-, Waldumwelt***- und Klimaaktionen;

Or. en

Änderungsantrag 1279
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Agrarumwelt- und Klimaaktionen;	f) ***Unterstützung für*** Agrarumwelt- und Klimaaktionen;

Or. pt

Änderungsantrag 1280
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Agrarumwelt- und Klimaaktionen;	f) ***Unterstützung für*** Agrarumwelt- und Klimaaktionen;

Or. en

Änderungsantrag 1281
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Agrarumwelt- und Klimaaktionen;	f) ***Unterstützung für*** Agrarumwelt- und Klimaaktionen;

Or. ro

Änderungsantrag 1282
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

fa) Unterstützung für messbare Ergebnisse im Bereich der Bodengesundheit, einschließlich der Erhöhung der organischen Substanz im Boden, der Verbesserung des Wasserinfiltrationsvermögens, der Verringerung der Bodenerosion oder der nachgewiesenen Kohlenstoffbindung;

Or. en

Änderungsantrag 1283
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Einkommensstützung für Landwirte, die sowohl Ackerbau als auch Viehzucht betreiben (landwirtschaftliche Mischbetriebe);

Or. pl

Änderungsantrag 1284
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) Investitionsförderung zur Verringerung der Methanemissionen aus der Tierhaltung und zur Entwicklung der Biogas- und Biomethanerzeugung durch landwirtschaftliche Betriebe;

Or. pl

Änderungsantrag 1285
Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Zahlung für ***Kleinerzeuger***;	g) Zahlung für ***kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe***;

Or. en

Änderungsantrag 1286
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Zahlung für Kleinerzeuger;	g) Zahlung für Kleinerzeuger ***und ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirte***;

Or. en

Änderungsantrag 1287
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung, zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels und zur Beschleunigung des Ausbaus der Wasserinfrastruktur;

Or. pl

Änderungsantrag 1288

Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte;

Or. en

Änderungsantrag 1289
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Effizienzplan;

Or. en

Änderungsantrag 1290
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gc) Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen;

Or. pl

Änderungsantrag 1291
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gc) ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 1292
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ge) Unterstützung von Maßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte;

Or. pl

Änderungsantrag 1293
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gg) Unterstützung für kurze Lebensmittelversorgungsketten, lokale Verarbeitung und Direktverkauf;

Or. pl

Änderungsantrag 1294
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	gi) Unterstützung für Bodenuntersuchungen und Beratung im Bereich der Nährstoffbewirtschaftung;

Or. pl

Änderungsantrag 1295
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Unterstützung für Risikomanagementinstrumente;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1296
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1297
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und Waldbesitzern***;	i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten***, Genossenschaften und Begünstigten, die im Forstsektor tätig sind, und Investitionen in die***

	Verarbeitungs- und Bewässerungsinfrastruktur für andere Begünstigte;

Or. en

Änderungsantrag 1298
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten und ***Waldbesitzern***;	i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten und ***Begünstigten, die im Forstsektor tätig sind, und für Investitionen in der Verarbeitungs- und Bewässerungsinfrastruktur für andere Begünstigte***;

Or. ro

Änderungsantrag 1299
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und*** Waldbesitzern;	i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten***,*** Waldbesitzern ***und Genossenschaften zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz***;

Or. en

Änderungsantrag 1300
Tomáš Kubín, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern;	i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten***, Lebensmittelverarbeitern*** und Waldbesitzern ***sowie für die Resilienz ländlicher Gebiete***;

Or. en

Änderungsantrag 1301
Esther Herranz García, Gabriel Mato, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und*** Waldbesitzern;	i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten***,*** Waldbesitzern ***und Erzeugerorganisationen, einschließlich Genossenschaften***;

Or. en

Änderungsantrag 1302
Eric Sargiacomo, Claire Fita, Chloé Ridel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern;	i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern ***sowie von Organisationen für die gemeinschaftliche Weidewirtschaft***;

Or. en

Begründung

Gemeinschaftliche Weidewirtschaftsinvestitionen (Sommerweiden, Zuwegungen, Wasserversorgungssysteme, Gemeinschaftszäune und Brandschutzausrüstung) können nur

von gemeinschaftlichen Einrichtungen getätigt werden, die nicht unter die strikte Definition eines „Landwirts“ oder „Waldbesitzers“ fallen.

Änderungsantrag 1303
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Csaba Dömötör, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen ***von Landwirten und Waldbesitzern***;	i) Unterstützung für Investitionen ***zur Steigerung der Resilienz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit***;

Or. en

Änderungsantrag 1304
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und*** Waldbesitzern;	i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten***,*** Waldbesitzern ***und deren Genossenschaften***;

Or. it

Änderungsantrag 1305
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und*** Waldbesitzern;	i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten***,*** Waldbesitzern ***und ihren Genossenschaften***;

Or. en

Änderungsantrag 1306
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und*** Waldbesitzern;	i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten***,*** Waldbesitzern ***und Genossenschaften***;

Or. en

Änderungsantrag 1307
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und*** Waldbesitzern;	i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten***,*** Waldbesitzern ***und Genossenschaften***;

Or. es

Änderungsantrag 1308
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern;	i) Unterstützung für ***nachhaltige*** Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern;

Or. en

Änderungsantrag 1309
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und Waldbesitzern***;	i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten;

Or. en

Änderungsantrag 1310
Thomas Waitz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten ***und Waldbesitzern***;	i) Unterstützung für Investitionen von Landwirten;

Or. en

Änderungsantrag 1311
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

Or. en

Änderungsantrag 1312

Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

Or. en

Änderungsantrag 1313
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Unterstützung für Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten;

Or. en

Änderungsantrag 1314
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Unterstützung für Investitionen in Bewässerung;

Or. en

Änderungsantrag 1315
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ib) Investitionen in sekundäre Bewässerungsinfrastruktur;

Or. en

Änderungsantrag 1316
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten sowie Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1317
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten ***sowie Unternehmensgründungen im*** ländlichen ***Raum und*** Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben;	j) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten***,*** ländlichen ***Unternehmen und Start-up-Unternehmen sowie die Diversifizierung der Einkommen landwirtschaftlicher Haushalte und die*** Unternehmensentwicklung ***und die Entwicklung*** von kleinen Betrieben;

Or. ro

Änderungsantrag 1318
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten***,*** neuen Landwirten ***sowie*** Unternehmensgründungen ***im ländlichen Raum und*** Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben;	j) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten ***und*** neuen Landwirten***, für Unternehmen im ländlichen Raum,*** Unternehmensgründungen***, die Einkommensdiversifizierung landwirtschaftlicher Haushalte und die*** Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben;

Or. en

Änderungsantrag 1319
Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten***,*** neuen Landwirten sowie Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben;	j) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten ***und*** neuen Landwirten sowie ***für Unternehmen und*** Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und ***für die*** Unternehmensentwicklung von kleinen ***und mittleren landwirtschaftlichen*** Betrieben;

Or. en

Änderungsantrag 1320
Csaba Dömötör, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten**,** neuen Landwirten sowie Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben;	j) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten ***und*** neuen Landwirten sowie ***für Unternehmen und*** Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und ***die*** Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben ***und Betrieben von Junglandwirten***;

Or. en

Änderungsantrag 1321
Camilla Laureti, Stefano Bonaccini, Annalisa Corrado, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Unterstützung für die Niederlassung ***von*** Junglandwirten, neuen Landwirten sowie ***Unternehmensgründungen*** im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von ***kleinen Betrieben***;	j) Unterstützung für die Niederlassung ***und Betriebsuübernahme von Frauen,*** Junglandwirten, neuen Landwirten sowie ***Unternehmen und Jungunternehmen*** im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von ***Kleinerzeugern***;

Or. it

Änderungsantrag 1322
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Unterstützung für die Niederlassung von ***Junglandwirten, neuen Landwirten*** sowie Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von	j) Unterstützung für die Niederlassung von ***oder die Übernahme durch Junglandwirte und neue Landwirte*** sowie ***für Unternehmen und*** Unternehmensgründungen im ländlichen

kleinen Betrieben;	Raum und ***die*** Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben;

Or. en

Änderungsantrag 1323
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten sowie Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben;	j) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten ***und Landwirtinnen*** sowie ***für Unternehmen und*** Unternehmensgründungen im ländlichen Raum und ***die*** Unternehmensentwicklung von kleinen Betrieben;

Or. en

Begründung

Frauen in der Landwirtschaft sind unterrepräsentiert und benötigen gezielte Unterstützung, um Hürden zu beseitigen.

Änderungsantrag 1324
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Unterstützung für die Förderung der genossenschaftlichen Landwirtschaft und anderer Formen der gemeinschaftlichen Organisation landwirtschaftlicher Erzeuger, einschließlich solcher, die zur territorialen Wertschöpfung und zu Qualitätsregelungen der Union beitragen;

Or. en

Begründung

Die gemeinschaftliche Organisation ist ein Schlüsselfaktor für die Verbesserung der Verhandlungsmacht der Landwirte, die Schaffung von Mehrwert und die Stärkung der ländlichen Wirtschaft. Während Genossenschaften ein Modell gemeinschaftlichen Handelns darstellen, spielen auch andere Organisationsformen, einschließlich jener, die Qualitätsregelungen der Union wie geografische Angaben unterstützen, eine wesentliche Rolle bei der Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik. Der Wortlaut sollte daher hinreichend breit gefasst bleiben, um der Vielfalt der Modelle der gemeinschaftlichen Governance in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 1325
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Unterstützung für aktive Landwirte und Zusammenschlüsse von Landwirten, die an EU-Qualitätsregelungen, Zertifizierungsregelungen für den ökologischen/biologischen Landbau und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen teilnehmen;

Or. pl

Änderungsantrag 1326
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

Or. en

Änderungsantrag 1327
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Unterstützung für Junglandwirte (einschließlich eines Starterpakets für Junglandwirte);

Or. en

Änderungsantrag 1328
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

Or. en

Änderungsantrag 1329
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jc) Unterstützung für die Förderung der genossenschaftlichen Landwirtschaft;

Or. en

Änderungsantrag 1330

Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) Unterstützung für Vertretungsdienste;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1331
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) Unterstützung zur Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, der Wasserbewirtschaftung, einschließlich einer integrierten und digitalisierten Wasserbewirtschaftung, und einer resilienten Wasserversorgung, einschließlich der Modernisierung der Bewässerung;

Or. es

Änderungsantrag 1332
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) Unterstützung für die Erbringung sozialer Dienstleistungen, einschließlich der Bereitstellung psychologischer Unterstützung und Betreuung;

Or. en

Begründung

Stress und psychologische Probleme sind in der Landwirtschaft weit verbreitet; dieser Realität muss Rechnung getragen und entgegengewirkt werden.

Änderungsantrag 1333
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) Unterstützung für Investitionen in Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten;

Or. it

Begründung

Die Entwicklung ländlicher Gebiete muss in synergetischer Weise zwischen den Sektoren erfolgen, wobei auch die Entwicklung lokaler Lieferketten gefördert und lokale Transformationsprozesse einbezogen werden müssen.

Änderungsantrag 1334
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) kbis (NEU) Unterstützung für Investitionen in Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten;

Or. en

Begründung

Die Entwicklung des ländlichen Raums muss so erfolgen, dass Synergien zwischen den Sektoren gefördert werden, während gleichzeitig die Entwicklung lokaler Lieferketten, einschließlich lokaler Verarbeitungstätigkeiten, vorangetrieben wird.

Änderungsantrag 1335
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

Or. en

Änderungsantrag 1336
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Tomáš Kubín, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kb) Unterstützung für die Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf einen Junglandwirt;

Or. en

Änderungsantrag 1337
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kb) kter (NEU) Unterstützung für die Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf einen Junglandwirt;

Or. en

Begründung

Der Generationenwechsel in der Landwirtschaft wird bekanntermaßen durch erhebliche und mittlerweile strukturelle Markteintrittsbarrieren, wie den Zugang zu Land und Krediten, erschwert. In Bezug auf den ersten Punkt ist ein weiterer Faktor die zögerliche Haltung der – oft älteren – Landwirte, ihre Betriebe zu übergeben. Dies ist ein komplexes Thema, das sowohl die sozialen als auch die wirtschaftlichen Aspekte des Generationenwechsels berührt. Es erscheint angemessen, eine Maßnahme zur Förderung der Übergabe von Betrieben an Junglandwirte einzuführen und gleichzeitig dem Übertragenden eine gewisse Form der Unterstützung zu gewähren.

Änderungsantrag 1338
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kb) Unterstützung für die Übertragung des landwirtschaftlichen Betriebs an einen Junglandwirt

Or. it

Begründung

Der Generationswechsel in der Landwirtschaft wird bekanntlich durch erhebliche und inzwischen strukturelle Markteintrittsbarrieren wie den Zugang zu Land und Krediten behindert. Dabei spielt auch eine Rolle, dass Landwirte, die oft älter sind, zögern, ihren Betrieb zu übertragen. Dies ist ein komplexes Problem, das die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte des Generationenwechsels berührt. Es ist daher angezeigt, eine Maßnahme zur Förderung der Übertragung von Unternehmen auf Junglandwirte vorzusehen, die auch eine Form der Unterstützung für den Veräußerer vorsieht.

Änderungsantrag 1339
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) LEADER;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1340
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) ***LEADER***;	l) ***Investitionen in ländliche Gemeinschaften***;

Or. en

Änderungsantrag 1341
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) LEADER;	l) ***Unterstützung für*** LEADER;

Or. pt

Änderungsantrag 1342
Marion Walsmann, Oliver Schenk, Daniel Buda, Alexandra Mehnert, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	la) Unterstützung für Investitionen im Bereich der ländlichen Entwicklung;

Or. en

Änderungsantrag 1343
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1344
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1345
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit;	n) Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit***, einschließlich LEADER***;

Or. en

Änderungsantrag 1346
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit;	n) Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit***, einschließlich LEADER***;

Or. es

Änderungsantrag 1347
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe n (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit;	n) ***Unterstützung für*** Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit;

Or. pt

Änderungsantrag 1348
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	na) Unterstützung für Investitionen in die Entwicklung des ländlichen Raums, so wie z. B. Investitionen in grundlegende Dienstleistungen, ländliche Infrastruktur kleinen Umfangs, Flurbereinigung und Neuzuweisung sowie Dorferneuerung in ländlichen Gebieten;

Or. es

Änderungsantrag 1349
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	na) Unterstützung für Investitionen in die Entwicklung des ländlichen Raums, z. B. Investitionen in grundlegende Dienstleistungen, kleine ländliche Infrastrukturen, Flurbereinigung und Neuzuweisung sowie Dorferneuerung in ländlichen Gebieten;

Or. en

Änderungsantrag 1350
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage;	o) Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage; ***einschließlich einer angemessenen Unterstützung der lokalen landwirtschaftlichen Sektoren und der Mehrkosten aufgrund der Abgelegenheit, der Insellage und der geringen Größe des Gebiets;***

Or. fr

Änderungsantrag 1351
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe o (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage;	o) ***o)*** Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage***, die die in der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 vorgesehenen Maßnahmen ergänzen und nicht ersetzen***;

Or. pt

Änderungsantrag 1352
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe o (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage;	o) ***zusätzliche*** Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage ***in Ergänzung zu den Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 228/2013***;

Or. pt

Änderungsantrag 1353
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oa) Unterstützung für Investitionen in vorbeugende Hochwasser- oder Küstenschutzmaßnahmen und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer v der Verordnung (EU) [...] [NRP];

Or. en

Änderungsantrag 1354
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

oa) Unterstützung für Investitionen in Bewässerung;

Or. es

Änderungsantrag 1355
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe o b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ob) Unterstützung für Investitionen in Bewässerung;

Or. en

Änderungsantrag 1356
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) Unterstützung für den Anbau und die Ausweitung des Anbaus von Eiweißpflanzen, insbesondere Leguminosen, in neuen und bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Lagerung, lokaler Verarbeitung, Vermarktung und kreislauforientierter Valorisierung von Nebenerzeugnissen, wobei der Schwerpunkt auf Lebensmitteln und auf aus lokalen Quellen gewonnenen Futtermitteln liegen sollte;

Or. en

Änderungsantrag 1357
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II ***Titel I*** Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;	r) Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II***,*** Kapitel IIa ***Titel I*** der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013; ***Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Katastrophenereignissen oder durch wild lebende Tiere verursachten Schäden;***

Or. ro

Änderungsantrag 1358
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) Interventionen in ***bestimmten*** Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;	r) ***sektorbezogene*** Interventionen in Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;

Or. en

Änderungsantrag 1359
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe r a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ra) Maßnahmen zur Unterstützung strategischer landwirtschaftlicher Lieferketten wie der Eiweißlieferkette, die zur Nahrungsmittelautonomie und -souveränität der Union beitragen, insbesondere durch die Aufrechterhaltung der Erzeugungskapazität, die Stärkung der

	Resilienz der Lieferketten und die Verringerung der Abhängigkeit von Einfuhren;

Or. fr

Änderungsantrag 1360
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) Krisenzahlungen für Landwirte**.**	s) Krisenzahlungen für Landwirte ***nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Katastrophenereignissen und Wildschäden;***

Or. en

Änderungsantrag 1361
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe s (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) Krisenzahlungen für Landwirte.	s) Krisenzahlungen für Landwirte ***nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen***.

Or. pt

Änderungsantrag 1362
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe s a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	sa) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln, mit denen die Verbindung zwischen Landwirtschaft, Lebensmitteln und Region gestärkt wird;

Or. en

Begründung

The processing and marketing sectors are the main recipients of agricultural products at the local level. A larger number of local processing plants gives farmers the ability to choose the recipient of their products and a real opportunity to negotiate prices (increasing the farmer's share in the value chain). Ensuring a fair income for farmers is a key element of the future CAP and the sector's resilience. For farmers to benefit from the proposed SME support, it must be linked to the obligation to enter into supply contracts directly with farmers.Processing is a crucial link in the stabilizing food supply chain and guaranteeing its resilience and food security. Building resilience cannot be limited to supporting only the first phase – agricultural production. Support for the food processing industry is also essential, especially during periods of production surpluses or uncontrolled inflows of agricultural products from third countries.To achieve resilience and long-term competitiveness of the agricultural sector, a strong food processing industry with high processing capacity is essential.

Änderungsantrag 1363
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe s a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	sa) Unterstützung für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich kurzer Lieferketten;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Liste der GAP-Interventionen um die Unterstützung für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse innerhalb der Wertschöpfungskette zu ergänzen. Dieser Bereich ist für die Stärkung der Ernährungssicherheit, der Resilienz der Lieferketten und des Ausfuhrpotenzials der EU von großer Bedeutung.

Die lokale Verarbeitung, insbesondere durch KMU und Landwirte, unterstützt die ländliche Entwicklung, steigert die Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugung und trägt zu kürzeren, anpassungsfähigeren Lieferketten bei. Eine solche Unterstützung würde wirtschaftliche, soziale und ökologische Vorteile mit sich bringen, insbesondere für den ländlichen Raum und lokale Märkte.

Änderungsantrag 1364
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe s a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	sa) Unterstützung bei Betriebsnachfolge und Vorruhestand;

Or. pl

Änderungsantrag 1365
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe s a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	sa) Unterstützung für die Aufnahme des Anbaus von Leguminosen;

Or. en

Änderungsantrag 1366
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov, Tsvetelina Penkova, Emil Radev, Taner Kabilov, Andrey Novakov, Andrey Kovatchev, Eva Maydell, Radan Kanev, Ilhan Kyuchyuk, Nikola Minchev, Elena Yoncheva, Petar Volgin, Ivaylo Valchev, Kristian Vigenin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe s a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	sa) nationale Übergangsbeihilfe;

Or. en

Änderungsantrag 1367
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Elsi Katainen, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe s a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	sa) Unterstützung für die Aufnahme des Anbaus von Eiweißpflanzen;

Or. en

Änderungsantrag 1368
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe s a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	sa) Interventionen zur Unterstützung der Berglandwirtschaft;

Or. en

Änderungsantrag 1369
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe s b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	sb) Interventionen zur Unterstützung von Investitionen in den aktiven Schutz, insbesondere im Bereich des Managements von Bewässerungswasser;

Or. en

Änderungsantrag 1370
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe s b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	sb) nationale Übergangsbeihilfe;

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, die Möglichkeit der Fortführung der nationalen Übergangsbeihilfe (TNA) vorzusehen. Die TNA sollte als Instrument zur Unterstützung und Stabilisierung der landwirtschaftlichen Einkommen fortgeführt werden. Im Rahmen eines solchen Instruments wird in einigen Mitgliedstaaten der Tabaksektor unterstützt. Dieser Sektor gehört zu einer Gruppe von Nischensektoren, die aus sozioökonomischen und ökologischen Gründen von Bedeutung und in den Traditionen einiger Regionen fest verankert sind. Sie tragen zur Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt bei, was angesichts einer landesweiten Tendenz zur Vereinfachung ihrer Struktur ebenfalls von großer Bedeutung ist.

Änderungsantrag 1371
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe s c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	sc) Unterstützung für die Entwicklung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Erzeugerorganisationen;

Or. pl

Änderungsantrag 1372
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe s c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	sc) Unterstützung für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich kurzer Lieferketten.

Or. en

Begründung

It is necessary to supplement list of the CAP interventions by adding intervention providing support for the agricultural product processing and marketing sector within the value chain. This area is crucial in ensuring the European Union's food security, the stability of supply chains, and export opportunities. Local processing, particularly the SME sector, plays a key role in utilizing agricultural raw materials produced in rural areas. Direct involvement of farmers in further stages of the food chain is also essential for supply chain development. Support for small-scale processing brings a number of economic, social, and environmental benefits. In the case of short supply chains, producers are able to respond better and more quickly to consumer needs, offering products of known origin, in appropriate quantities, often at lower prices. Therefore, the agricultural product processing and marketing sector, as closely linked to agriculture, must remain a separate element of CAP support.

Änderungsantrag 1373
Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Interventionskategorien zur Entwicklung des ländlichen Raums
	a) Zahlung für naturbedingte und andere gebietsspezifische Benachteiligungen;
	b) Unterstützung für Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben;
	c) Agrarumwelt- und Klimaaktionen;
	d) Unterstützung für Risikomanagementinstrumente;
	e) Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern;
	f) Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten sowie Unternehmen und Start-ups im

ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern;

g) Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten.

Or. en

Änderungsantrag 1374
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Stefano Bonaccini, Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unbeschadet der Einhaltung des Artikels 20 Absatz 4 der Verordnung 202X/XXXX (NRP-Verordnung) darf der nationale Mindestbeitrag zu den in Absatz 1 Buchstaben d bis k genannten Interventionen nicht weniger als 30 % der geschätzten Gesamtkosten der jeweiligen Intervention betragen. Ist der Betrag des in den Artikeln 15, 42 und 69 der Verordnung (EU) 2021/2125 genannten nationalen Beitrags höher als 30 %, so behält der Mitgliedstaat diesen Betrag als das für den Zeitraum 2021-2027 festgesetzte Mindestniveau des nationalen Beitrags bei.

Or. en

Begründung

Während die Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Kofinanzierungssätze gewahrt bleibt, würde es diese Änderung ermöglichen, den aktuellen Beitragssatz zu berücksichtigen, wodurch das Gesamtniveau der Unterstützung auf Ebene der Mitgliedstaaten unverändert bliebe.

Änderungsantrag 1375

Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) (1a) Die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g gelten nicht für die in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Gebiete in äußerster Randlage. Alle anderen Interventionen sollten für diese Regionen unter Bedingungen gelten, die ihren Besonderheiten Rechnung tragen und eine wirksame und angemessene Unterstützung gewährleisten, und nicht dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 unterliegen.

Or. pt

Änderungsantrag 1376
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 20 Absatz 4 der NRP-Verordnung beträgt der nationale Mindestbeitrag zu den Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g und k mindestens 30 % der geschätzten Gesamtkosten jeder Intervention. Übersteigt der Betrag des nationalen Beitrags gemäß den Artikeln 15, 42 und 69 der Verordnung (EU) 2021/2125 30 %, so behält der Mitgliedstaat diesen Betrag als den für den Zeitraum 2021 - 2027 festgelegten

Mindestbetrag des nationalen Beitrags bei.

Or. it

Begründung

Unter Wahrung der Freiheit der Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten ermöglicht die vorgeschlagene Änderung die Berücksichtigung des derzeitigen für die GAP geltenden Beteiligungssatzes, wodurch die Unterstützung auf Ebene der Mitgliedstaaten aufrechterhalten wird.

Änderungsantrag 1377
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die von der Europäischen Kommission im Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 für die Landwirtschaft vorgeschlagenen zusätzlichen 45 Mrd. EUR werden vollständig in die Mindestausstattung der gemeinsamen Agrarpolitik integriert. Dieser Betrag wird ausschließlich den GAP-Interventionen gemäß Absatz 1 zugewiesen.

Or. es

Änderungsantrag 1378
Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Es wird eine Regelung zur freiwilligen Verringerung der Milcherzeugung in der Union als ständiges Marktverwaltungsinstrument eingeführt, die aktiviert wird, wenn der

durchschnittliche Milchpreis in der Union unter einen vordefinierten Schwellenwert fällt, wobei den teilnehmenden Erzeugern eine Entschädigung für die freiwillige Verringerung der Milcherzeugung gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1379
Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen dieses Artikels Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen Unterstützung für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewähren, die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1380
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mittelzuweisung für die in Absatz 1 Buchstabe f genannten Interventionen beträgt mindestens 30 % der Mittelzuweisung für die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii [Haushalt] genannten GAP-Interventionen.

Or. en

Begründung

Angesichts der zunehmenden Umwelt- und Klimaherausforderungen sollte der GAP-Haushalt im nächsten MFR eine zweckgebundene Mittelzuweisung für Agrarumwelt- und Klimaaktionen beinhalten, die im Vorschlag der Kommission fehlt, in der aktuellen GAP jedoch vorhanden ist.

Änderungsantrag 1381
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Stefano Bonaccini, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen den Zugang zu Finanzierungsinstrumenten zur Unterstützung der Unternehmensentwicklung für die in den Artikeln 14, 15, 16 und 17 dieser Verordnung genannten Interventionen zugunsten von Junglandwirten sicher.

Or. en

Änderungsantrag 1382
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) 1bis Die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g genannten Maßnahmen gelten nicht für die in Titel IV der Verordnung 202X/XXXX (NRP-Verordnung) aufgeführten Gebiete in äußerster Randlage.

Or. en

Änderungsantrag 1383
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Mireia Borrás Pabón, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g genannten Interventionen gelten nicht für die in Titel VI der NRP-Verordnung genannten Gebiete in äußerster Randlage.

Or. en

(vormals Artikel 35 Absatz 2 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 1384
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g genannten Interventionen gelten nicht für die in Titel VI der NRP-Verordnung genannten Gebiete in äußerster Randlage.

Or. en

Änderungsantrag 1385
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g gelten nicht für die in Titel IV der NRP-Verordnung genannten Gebiete in

äußerster Randlage.

Or. fr

Änderungsantrag 1386
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Interventionen gelten nicht für die in Titel VI genannten Gebiete in äußerster Randlage.

Or. en

Begründung

Artikel 5 – Interventionskategorien Absatz 1a (vormals Artikel 35 Absatz 2 der NRP-Verordnung); Streichung von Buchstabe g.

Die Unterstützung von Kleinlandwirten ist eine echte Vereinfachungsmaßnahme und eignet sich besonders gut für die spezifische Agrarstruktur in den Gebieten in äußerster Randlage, die durch eine hohe Zahl von kleinen Betrieben gekennzeichnet sind. Viele dieser Betriebe fallen in den Gebieten in äußerster Randlage nicht unter die Unterstützungsregelungen (gemäß den Artikeln 46, 47 und 48 der Verordnung COM(2025)0565) und kommen nicht in den Genuss von Einkommensstützungsmaßnahmen der GAP.

Änderungsantrag 1387
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben i [Investitionen von Landwirten] und kb beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen

gemäß Absatz 1 Buchstabe i 100 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten beschließen, den Höchstfördersatz für Interventionen im Zusammenhang mit Investitionen gemäß Absatz 1 Buchstaben i und kb für die Wiederherstellung der Produktionskapazität nach außergewöhnlichen Ereignissen auf 100 % zu erhöhen.

Or. it

Begründung

Mit dieser Änderung sollen Höchstfördersätze für Investitionen von Junglandwirten und im Falle der Wiederherstellung des Produktionspotenzials nach außergewöhnlichen Ereignissen sichergestellt werden.

Änderungsantrag 1388
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) (2a) Alle im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 durchgeführten Maßnahmen werden gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iia (neu) der Verordnung (EU) [...] [NRP] vollständig von der Union finanziert.

Or. pt

Änderungsantrag 1389
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Gilles Pennelle, Valérie Deloge, Mireia Borrás Pabón, Csaba Dömötör, Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Bei den in Absatz 1 Buchstaben a bis k und r genannten Interventionen handelt es sich um Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii [Haushalt] aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Or. en

(vormals Artikel 35 Absatz 3 der NRP-Verordnung)

Änderungsantrag 1390
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) 1ter Bei den in Absatz 1 Buchstaben a bis k und r genannten Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 [Haushalt] Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Or. en

Änderungsantrag 1391
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. Für Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b dürfen höchstens 20 % des EU-Beitrags zugewiesen werden, den der Mitgliedstaat im NRP-Plan für GAP-Interventionen zur

Einkommensstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g und ba festgelegt hat, sofern der Mitgliedstaat diese anwendet. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte erhöht werden, sofern der Betrag, der über die 20 % hinausgeht, für Eiweißpflanzen, Betriebe mit sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugung oder landwirtschaftliche Flächen, bei denen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, insbesondere in den in den Plänen festgelegten östlichen Grenzregionen, zugewiesen wird. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der EU, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Or. it

Änderungsantrag 1392
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) 1ter Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 [nationaler Beitrag zu den geschätzten Kosten] Absatz 4 der Verordnung 202X/XXXX (NRP-Verordnung) darf der nationale Mindestbeitrag zu den in Absatz 1 Buchstaben d bis k genannten Maßnahmen nicht weniger als 30 % der geschätzten Gesamtkosten jeder Maßnahme betragen. Ist der Betrag des in den Artikeln 15, 42 und 69 der Verordnung (EU) 2021/2125 (die aktuelle GAP-Verordnung) genannten nationalen Beitrags höher als 30 %, so behält der Mitgliedstaat diesen Betrag als das für

den Zeitraum 2021-2027 festgesetzte Mindestniveau des nationalen Beitrags bei.

Or. en

Begründung

Unter Wahrung der Freiheit der Mitgliedstaaten, Kofinanzierungen bereitzustellen, ermöglicht es die vorgeschlagene Änderung, den derzeit für die GAP geltenden Beitragssatz zu berücksichtigen und dadurch das Unterstützungsniveau auf Ebene der Mitgliedstaaten unverändert beizubehalten.

Änderungsantrag 1393
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Der nationale Mindestbeitrag zu den Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis f und h bis n der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] wird auf dem derzeitigen Niveau beibehalten.

Or. pt

Änderungsantrag 1394
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) 1quinques. Der für die in Absatz 1 Buchstaben i [Investitionen zugunsten von Landwirten] und k genannten Maßnahmen geltende Höchstsatz der Unterstützung beträgt 75 % der gesamten förderfähigen Kosten jeder Maßnahme. Für die in Absatz 1 Buchstabe i

genannten Maßnahmen, die für Junglandwirte bestimmt sind, beträgt der geltende Höchstsatz der Unterstützung jedoch 100 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten beschließen, den Höchstsatz der Unterstützung für Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen nach Absatz 1 Buchstaben i und kter zur Wiederherstellung der Produktionskapazität nach außergewöhnlichen Ereignissen auf 100 % anzuheben.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Höchstsätze der Unterstützung für Investitionen von Junglandwirten sowie für Fälle, in denen das Produktionspotenzial nach außergewöhnlichen Ereignissen wiederhergestellt wird, gewährleistet werden.

Änderungsantrag 1395
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1d. Die für die in Absatz 1 Buchstabe ba genannten Maßnahmen vorgesehenen Finanzmittel belaufen sich auf bis zu 25 % des von dem Mitgliedstaat im NRCAP-Plan festgelegten Beitrags der EU für Einkommensstützungsmaßnahmen im Rahmen der GAP gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g.

Or. it

Änderungsantrag 1396
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1e) 1sexies Die Mittelzuweisung für die in Absatz 1 Buchstabe b genannten gekoppelten Einkommensstützungsmaßnahmen wird auf höchstens 20 % des Unionsbeitrags begrenzt, den der Mitgliedstaat im GAP-Strategieplan für Einkommensstützungsmaßnahmen im Rahmen der GAP gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g und – sofern vom Mitgliedstaat angewandt – ba festgesetzt hat. Dieser Prozentsatz kann um höchstens fünf Prozentpunkte angehoben werden, sofern der Betrag, der über die 20 % hinausgeht, für Eiweißpflanzen, für Landwirte, die Ackerbau und Viehhaltung kombinieren, oder für landwirtschaftliche Flächen bereitgestellt wird, bei denen – insbesondere in den östlichen Grenzregionen – die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht, wie in den Plänen definiert. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „östliche Grenzregionen“ NUTS-2-Regionen der Union, die eine Land- oder Seegrenze mit der Russischen Föderation, Belarus oder der Ukraine haben und nicht das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Or. en

Begründung

Der Betrag, der für Effizienzprogramme vorgesehen ist, wird zur Berechnungsgrundlage für die Mittel für die gekoppelte Regelung addiert, falls der Mitgliedstaat beschließt, diese Programme durchzuführen.

Änderungsantrag 1397
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1e. Die Finanzausstattung für die in Absatz 1 Buchstaben l und m und in Artikel 20 dieser Verordnung genannten Maßnahmen beläuft sich auf mindestens 2 % des von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und c festgelegten Beitrags der EU. In jedem Fall darf die Unterstützung gemäß Buchstabe l 0,5 % des von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe c festgesetzten EU-Beitrags nicht überschreiten.

Or. it

Begründung

Die Finanzausstattung der Maßnahmen außerhalb der Vorabzuweisung sollte unter Berücksichtigung eines Mindestprozentsatzes der Zuweisung von Mitteln für die regionale Entwicklung innerhalb des einheitlichen Fonds festgelegt werden.

Änderungsantrag 1398
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1f. Die Finanzausstattung für Investitionen von Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe ka dieser Verordnung verarbeiten oder vermarkten, wird als Mindestprozentsatz der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe c festgesetzten EU-Obergrenze festgelegt.

Or. it

Begründung

Die Finanzausstattung der Maßnahmen außerhalb der Vorabzuweisung sollte unter Berücksichtigung eines Mindestprozentsatzes der Mittelzuweisung festgelegt werden.

Änderungsantrag 1399
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1f) 1septies Die Mittelzuweisung für die in Absatz 1 Buchstabe ba genannten Maßnahmen beträgt bis zu 25 % des Unionsbeitrags, den der Mitgliedstaat im GAP-Strategieplan für Einkommensstützungsmaßnahmen im Rahmen der GAP gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g festgesetzt hat.

Or. en

Begründung

Die Höhe der dem Effizienzsystem zuzuweisenden Mittel

Änderungsantrag 1400
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1g) 1octies Die Mittelzuweisung für die in Absatz 1 Buchstaben l und m und in Artikel 20 dieser Verordnung genannten Maßnahmen beträgt mindestens 2 % des vom Mitgliedstaat festgelegten Unionsbeitrags gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe c. In jedem Fall darf die in Buchstabe l genannte Unterstützung 0,5 % des vom Mitgliedstaat festgelegten Unionsbeitrags gemäß Artikel 10 Absatz 1

Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe c nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Die Mittelzuweisungen für Maßnahmen außerhalb der Vorabzuweisung sollten unter Berücksichtigung eines Mindestprozentsatzes der für die regionale Entwicklung im Rahmen des Einzelfonds vorgesehenen Mittel festgelegt werden.

Änderungsantrag 1401
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1g. Die Finanzausstattung für die Unterstützung der Übertragung des Betriebs an einen Junglandwirt gemäß Absatz 1 Buchstabe kb wird als Mindestprozentsatz der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe c festgesetzten EU-Obergrenze festgelegt.

Or. it

Begründung

Um den Generationswechsel im Agrarsektor, die kohärente Entwicklung der Gebiete und die sozioökonomische Vitalität der ländlichen Gebiete zu gewährleisten, werden die Finanzmittel für die Intervention gemäß diesem Artikel abweichend von den vorab zugewiesenen GAP-Obergrenzen festgelegt. Ein Mindestprozentsatz dieser Mittel wird zweckgebunden und im Rahmen der Programmplanung des Einheitlichen Fonds für regionale Entwicklung zugewiesen.

Änderungsantrag 1402
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1h) 1novies Die Mittelzuweisung für Investitionen von Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten, gemäß Absatz 1 Buchstabe ka dieser Verordnung ist als Mindestprozentsatz der vom Mitgliedstaat festgelegten Obergrenze für den Unionsbeitrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe c definiert.

Or. en

Begründung

Die Mittelzuweisungen für Maßnahmen außerhalb der Vorabzuweisung sollten unter Berücksichtigung eines Mindestprozentsatzes der für die regionale Entwicklung im Rahmen des Einzelfonds vorgesehenen Mittel festgelegt werden.

Änderungsantrag 1403
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1h. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interventionen für Junglandwirte gemäß den Artikeln 14, 15, 16 und 17 dieser Verordnung die Möglichkeit haben, Zugang zu Finanzierungsinstrumenten zur Unterstützung des Unternehmens zu erhalten.

Or. it

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll mehr Flexibilität bei der Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen für Junglandwirte ermöglicht werden.

Änderungsantrag 1404
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1i) 1decies Die Mittelzuweisung für die Unterstützung bei der Hofübergabe an einen Junglandwirt gemäß Absatz 1 Buchstabe kter ist als Mindestprozentsatz der vom Mitgliedstaat festgelegten Obergrenze für den Unionsbeitrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe c definiert.

Or. en

Begründung

Um den Generationenwechsel im Agrarsektor, die kohärente Entwicklung der lokalen Gebiete und die sozioökonomische Vitalität der ländlichen Räume zu gewährleisten, werden die Finanzmittel für die in diesem Artikel genannte Maßnahme abweichend von den im Rahmen der GAP vorab zugewiesenen Obergrenzen festgelegt. Ein Mindestprozentsatz dieser Mittel wird im Rahmen der Programmplanung des Einzelfonds für regionale Entwicklung zweckgebunden und zugewiesen.

Änderungsantrag 1405
Carlo Fidanza, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1j) 1undecies Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Junglandwirte im Fall von Maßnahmen zugunsten von Junglandwirten gemäß den Artikeln 14, 15, 16 und 17 dieser Verordnung Zugang zu Finanzierungsinstrumenten zur Unterstützung ihrer Unternehmen haben.

Or. en

Begründung

Förderung einer größeren Flexibilität bei der Unterstützung von Junglandwirten

Änderungsantrag 1406

Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.	(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind. ***Für die in Absatz 1 Buchstabe f genannten Interventionen ist die Einhaltung des oben dargestellten nationalen Mindestbeitrags nicht erforderlich.***

Or. en

Begründung

Die Europäische Kommission schlägt einen nationalen Beitrag von 30 % für die folgenden Interventionen vor: Zahlungen für aus natürlichen oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete; Unterstützung für Nachteile, die sich aus bestimmten verbindlichen Anforderungen ergeben; Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen; Unterstützung für Kleinerzeuger; Unterstützung für Risikomanagementinstrumente; Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern; Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, neuen Landwirten sowie Unternehmen und Start-ups im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern; Unterstützung für Vertretungsdienste.

Änderungsantrag 1407
Camilla Laureti, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur	(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur

Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.	Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind. ***Für die in Absatz 1 Buchstabe f genannten Interventionen ist die Einhaltung des oben dargestellten nationalen Mindestbeitrags nicht erforderlich.***

Or. en

Änderungsantrag 1408
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.	(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind. ***Für in Absatz 1 Buchstabe f genannten Interventionen ist die Einhaltung des oben dargestellten nationalen Mindestbeitrags nicht erforderlich.***

Or. en

Änderungsantrag 1409
Jessika van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k ***und Interventionen in***	(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k sind Interventionen zur

bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.	Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Or. en

Änderungsantrag 1410
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k ***und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013*** sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.	(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Or. en

Begründung

Sectoral interventions should not be financed from national CAP-allocations, but either directly the NRPP or general budget at EU-level, or from unallocated budget in the NRPP.Under sectoral interventions of the current Common Agricultural Policy (2023-2027), support for producer organizations (POs), Associations of producer organizations (APOs), and transnational producer organizations (TPOs) is currently arranged on a project-by-project basis, funded directly from the European Agricultural Guarantee Fund (EAGF). Funding these projects directly from an EU fund serves a specific purpose: producers are incentivized to work together in POs, APOs, or TPOs, regardless of the national allocated CAP funding of the Member State they are located in. Additionally, it is justified that these sectoral interventions are financed from outside the national allocations, since many POs and their members that participate are active in multiple Member States. To ensure that sectoral interventions can continue to be adequately financed under the MFF post 2027 on a non-discriminatory basis regardless of the Member State the PO, APO or TPO is based in, the sectoral interventions should therefore continue to be financed directly from the EU-budget and not sourced from national allocations.

Änderungsantrag 1411
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k ***und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013*** sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.	(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Or. en

Begründung

Die Zusammenarbeit von Erzeugern im Sektor Obst und Gemüse sowie in anderen organisierten Sektoren wird derzeit projektbezogen direkt aus dem Unionshaushalt unterstützt. Eine Einbindung dieser Unterstützung in die nationalen Obergrenzen würde genau die Mitgliedstaaten benachteiligen, in denen sich Landwirte und Erzeuger am stärksten organisiert haben, da der Verteilungsschlüssel für die nationalen Zuweisungen die sektoralen Ausgaben des aktuellen Programmplanungszeitraums nicht widerspiegelt.

Änderungsantrag 1412
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.	(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k***, m und r*** und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Or. en

Begründung

Mittel für Wissensaustausch und Innovationsförderung sind – zusammen mit angemessenen Finanzmitteln – in die Zweckbindung für Einkommensstützungsinterventionen einzubeziehen, um einen Wettbewerb mit anderen Unterstützungsinstrumenten innerhalb des nationalen Entwicklungsplans zu vermeiden. Dies würde die Planung und Umsetzung von Instrumenten zur Förderung von Innovation und Wissensaustausch erleichtern.

Änderungsantrag 1413
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.	(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis k ***und m*** und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Or. en

Änderungsantrag 1414
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis ***k*** und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...] [NRP] aus dem	(2) Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis ***ja*** und Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Interventionen zur Einkommensstützung, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [...]

Fonds zu finanzieren sind.	[NRP] aus dem Fonds zu finanzieren sind.

Or. en

Änderungsantrag 1415
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Der nationale Mindestbeitrag zu den Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis k der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] beträgt mindestens 30 % der geschätzten Gesamtkosten jeder Intervention. Der nationale Höchstbeitrag zu diesen Interventionen darf 40 % der geschätzten Gesamtkosten jeder Intervention nicht übersteigen.
	Der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] beträgt grundsätzlich 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention. Handelt es sich jedoch um Junglandwirte, so beträgt der maximale Unterstützungssatz für die Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe i 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Abweichend davon kann der Höchstfördersatz für bestimmte Investitionen, einschließlich nichtproduktiver Investitionen, auf 100 % angehoben werden.

Or. fr